<36635870620016

<36635870620016

Bayer. Staatsbibliothek

Kanton

St. Gallisches

Straf-Gesetzbuch.

PLACID. PFISTER ABBAS

Erster Theil.

Ueber Verbrechen.

St. Gallen,

gedruckt bey Zollikofer und Züblin.

375. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Wir Landammann, Klein und Große Räthe des Kantons St. Gallen,

In der Absicht, das bestehende Kriminalgesetzbuch nach der Vorschrift der Verfassung zu revidiren, und die bisher in diesem Fache gemachten Erfahrungen zu benutzen,

verordnen als
Gesetz:

1. Der hier nachfolgende erste Theil des Kanton St. Gallischen Strafgesetzbuchs über Verbrechen wird anmit zum Gesetz erhoben.

2. Die diesem Theil des Strafgesetzes vorangehende Einleitung, oder die Grundlinien des Strafrechts im Allgemeinen, sollen von dem Richter, als belehrende Anleitung in vorkommenden Fällen, berücksichtiget werden.

3. Dieses Gesetz solle vom ersten Weinmonat 1819 an, für den ganzen Kanton in Ausübung gebracht

und von den Behörden, welchen die Beurtheilung und Bestrafung der Verbrechen zugewiesen ist, zur alleinigen Regel genommen werden.

4. Bey der Beurtheilung bereits früher schon abgestrafter Verbrecher, sollen ebenfalls über alle neuen, seit obbestimmtem Termin verübten Verbrechen, die über den Rückfall festgesetzten Vorschriften beobachtet werden.

5. Auf bereits anhängige, oder nun erst zur Untersuchung kommende Kriminalfälle, so wie auf jene Verbrechen, die vor oben bestimmter Frist begangen worden, aber nach Verlauf derselben zur Untersuchung gezogen werden, wird die Wirkung dieses Gesetzes sich jedesmal erstrecken, wenn nach demselben auf eine gelindere Strafe als nach dem vormaligen Gesetz zu erkennen seyn wird.

6. Da die Bestimmungen des gegenwärtigen ersten Theils des Strafgesetzes für die korrektionellen Strafgerichte einige Erweiterung ihrer bisherigen Befugniß erfordern, so werden dieselben angewiesen, auf die vorkommenden daherigen Fälle, ihre Strafkompetenz einsweilen und bis nach erfolgter Revision des zweyten Theils des Strafgesetzes in Anwendung der bisherigen Vorschriften, nach den daraus sich ergebenden annähernden Verhältnissen (Analogie) auszudehnen.

7. Mit diesem Gesetz sind der erste Theil des Gesetzbuchs über Verbrechen vom 14. May 1807 und die seither darüber erschienenen Erklärungen und Verordnungen zurückgenommen.

Gegeben in unserer Versammlung, St. Gallen den 25. Juny 1819.

Der Landammann
Zollikofer.

Im Namen des Großen Raths
der Sekretär desselben
Xav. Gmür.

Wir Landammann und Kleiner Rath
des Kantons St. Gallen

beschließen:

Gegenwärtiges Gesetz, — betreffend die Einführung des ersten Theils des Kanton St. Gallischen Strafgesetzbuches über Verbrechen, — soll mit dem großen Sigill des Kantons verwahrt und öffentlich bekannt gemacht;

Das nachfolgende Strafgesetzbuch selbsten aber, von den Gemeindräthen während der Dauer des Herbstmonats zu jedermanns Einsicht an einem von ihnen zu bestimmenden Ort offen gehalten, dann auf die gesetzlich bestimmte Zeit im ganzen Kanton in behörige Ausübung gebracht werden.

St. Gallen den 25. Juny 1819.

Der Landammann
(L. S.) Zollikofer.

Im Namen des Kleinen Raths
der erste Staatsschreiber
Zollikofer.

Einleitung.

Grundlinien des Strafrechts im Allgemeinen.

„Schädlicher als die richterliche wäre Willkühr in den Gesetzen.“

Erstes Hauptstück.

Von dem Zwecke des Strafgesetzes.

§. 1.

Möglichste Sicherstellung der Rechte ist zunächst Aufgabe und Zweck jeder bürgerlichen Ordnung.

§. 2.

Keine Verletzung geschieht ohne Kränkung des Verletzten; ja viele Rechtsgüter können mit einmal auf immer vernichtet werden. Soll darum die möglichste Sicherheit der Rechte erzielt werden, so darf der Staat Verletzungen nicht erst abwarten, wenn anders ihrem Ursprunge vorgebogen, und ihre Entstehung durch solche Mittel behindert werden kann, durch welche die Sicherheit und Freyheit des rechtlichen Bürgers nicht mitgefährdet werden.

§. 3.

Das Letztere würde geschehen, wenn die Staatsgewalt Jedermanns Schritte so belauern wollte, um überall und immer im Augenblick

der Beleidigung, den Arm des Beleidigers aufhalten zu können; wenn sie durch übertriebene Vorsichts- und Sicherheits-Maßnahmen, das Staatsgebiet in ein Gefängniß umwandelte, wenn sie endlich, um wenige Verletzungen sicher zu verhüten, selbst unbefleckte und unschädliche Hände binden sollte.

§. 4.

Solche Mittel können nicht im Willen einer Nation liegen, auch würde dadurch der Karakter der Mënschheit schimpflich niedergetretten, als welcher darin besteht, nicht wie das Thier gebändiget, sondern durch Ueberlegung zur Selbstbeherrschung geleitet zu werden.

§. 5.

Das erste Mittel, wodurch der Staat auf seine Bürger einzuwirken sucht, sind demnach Vorstellungen, und erst wo diese fruchtlos geblieben, übt er Zwangsrecht.

§. 6.

Die höhern religiösen oder sittlichen Vorstellungen, die vermögend seyn können, die Rechtlichkeit der Bürger zu erzielen, überläßt der Staat den Erziehern zur Religion und Sittlichkeit. Er selbst, auch eine Erziehungsanstalt des Menschen, und zwar die erste und allgemeinste, sucht auf seinem Wege und durch Vorstellungen, die auf die sinnliche Natur des Menschen berechnet sind, Verletzungen zu verhüten.

§. 7.

Selbstsucht und Sinnlichkeit sind die Quellen derselben. Diese werden demnach am zuverläßigsten verstopft, wenn jeder weiß: „Auf seine „That werde sicher und unausweichlich ein Uebel „folgen, das größer sey, als der Vortheil und „die Lust, die das Vergehen verspreche.“

§. 8.

Die Kenntniß solcher Uebel und die Ueberzeugung von derselben Unausweichlichkeit für jeden, der ein Recht verletzet, allgemein zu machen, dazu sind Strafgesetze.

§. 9.

Strafen, die so in Kraft gesetzlicher Drohungen den Beleidiger treffen, sind:

1. Rechtlich, der Rechtsgrund zu denselben liegt in dem Gesetze selbst, auch der Schuldige hat:
2. sich gegen sie nicht zu beschweren; denn da er selbe vor der That gekannt, oder doch leicht hätte kennen können, so empfängt er billig die Strafe, der er nicht entgehen wollte.

Sie tragen endlich:

3. den Stempel unpartheyischer Gerechtigkeit, weil der Gesetzgeber bey ihrer Verhängung weder durch persönliche Rücksicht noch durch Mitleid, oder Haß zu Milderung oder Schärfung derselben bewogen oder verleitet seyn konnte.

Zweytes Hauptstück.

Von der Anwendung des Strafgesetzes.

§: 10.

Das Gesetz ist todt ohne lebendige Anwendung auf alle in ihm benannten Fälle. Diese Anwendung kann nicht dem einzelnen überlassen werden. Vorerst würde der Schwächere den Stärkern in keinem Falle selbst züchtigen können: der Strafarm des Stärkern aber den Schwächern zu grausam treffen, und so der Beleidigte leicht selbst zum Beleidiger werden.

Aber auch mit der Ausgleichung und Versöhnung des Beleidigten mit dem Beleidiger könnte der strengen Gerechtigkeit nicht genügen, indem nicht nur dem Gliede, sondern auch dem Körper (dem Staate) dessen Glied verletzt wird, Genugthuung gebührt.

§. 11.

Hieraus folgt: daß es zur Anwendung des Strafgesetzes nur einen sichern Weg gebe: das Urtheil des unpartheyischen Richters.

§. 12.

Von dem Richter aber kann und soll jedoch das Urtheil einzig mit Hinsicht auf das Gesetz und die erhobene That bestimmt werden. Menschliche Handlungen nach ihrem innern oder sittlichen Werth richtig und sicher zu wür-

digen, vermag nur der, der die Herzen durchforschet.

§. 13.

Des Richters vorzüglichste Pflichten sind daher:

1. Vollständige Kenntniß der Gesetze, nach ihrem Sinn und Geiste.
2. Genaue Erhebung und Erwahrung der That und sorgsame Vergleichung des Straffalls mit dem Gesetze.
3. Gewissenhafte Begründung des Urtheils aus dem Gesetze.

§. 14.

Nichts ist für den Verbrecher abschreckender, nichts tröstlicher für den rechtlichen Bürger, als die Gewißheit, daß die Gesetze unerbittlich herrschen, daß sie stärker seyen, als das zu schwache, und menschlicher und sanfter, als das zu harte richterliche Herz.

Drittes Hauptstück.

Von den Verletzungen (Laesionen) überhaupt.

§. 15.

Wenn der Endzweck der Strafgesetzgebung Sicherheit der Rechte ist, so muß jede Handlung oder Unterlaßung, wodurch ein Recht verletzt, oder zunächst gefährdet wird, mit der Drohung des Gesetzes belegt werden.

§. 16.

Die Personen, so Rechte haben, und somit verletzt werden können, sind der Staat oder die Privaten. Daher folgende Uebersicht der Laesionen.

I.

Unmittelbare Verletzungen des Staats.

§. 17.

Die oberste Stufe in der Reihe aller Rechtsverletzungen nehmen ein:

A. Angriffe auf die wesentlichen Einrichtungen des Staates selbst, oder rechtlose Unternehmungen gegen den Bestand und die Selbstständigkeit desselben unter der verfassungsmäßigen Form.

§. 18.

B. Der Staat, der nicht nach seinen Zwecken handeln und wirken kann, wird zum Schattenbild. Sonach folgen: Verletzungen der allgemeinen und nothwendigen Regierungsrechte, die den festgesetzten Staatsgewalten Kraft der Grundverträge gegen alle Untergebenen zukommen. Es sind die Rechte der gesetzgebenden, anordnenden und verwaltenden, richterlichen und vollziehenden Gewalt.

§. 19.

C. Der Staat ist ein Begriff, der nur dadurch in Kraft und Leben übergeht, daß seine Verrichtungen und die Ausübung seiner Rechte lebenden Personen übertragen, und von diesen gehandhabt werden.

Durch die Verletzung dieser besondern Staatsverträge, die dem betreffenden Individuum eine neue Würde und besondere Auszeichnung verleihen, aber auch besondere Pflichten auferlegen, sind begründet:

a. Vergehungen obrigkeitlicher Personen und Beamten als solcher.

b. Militair-Vergehungen.

Denn auch der Bürger, der die Waffen des Vaterlandes trägt, ist mit seinem Schwur unter die Fahnen desselben ein höheres und

bedeutsameres Glied des Staatskörpers geworden. Es ist die Sache des Vaterlandes, ein besonderes Strafgesetz für diese Letztern zu verordnen.

§. 20

D. Die Möglichkeit, frey, kräftig und mit Erfolg würken zu können, ist abhängig von physischen Hülfsmitteln. Sie wird zerstört durch Verletzungen des Staats-Eigenthums.

§. 21.

E. Auch die Ehre, oder die äussere Anerkennung der vorzüglichen Würde des Staats vor allen seinen Gliedern ist entfernte Bedingung und Mittel zur vollen Wirksamkeit desselben. Verachtung der Obrigkeit in Zeichen oder Personen, führt zur Ungebundenheit und zur Verletzung wesentlicher Rechte.

Darum sind auch Verletzungen der Staatsehre unmittelbare Laesionen des Staats.

II.

Mittelbare Verletzungen des Staats.

§. 22.

Ein Staat ist nur in dem Verhältniß wahrhaft glücklich, in welchem die Tugend seiner Bürger die Zwangsmittel entbehrlich macht. Er nimmt darum auch Religion und Sittlichkeit in seine Verpflegung auf.

§. 23.

In Hinsicht der Religion erstreckt sich seine Zwangsgewalt auf den besondern Schutz, den er den durch die Verfassung gewährleisteten Kirchen, als moralischen, seiner Obhut vorzüglich empfohlenen Personen angedeihen läßt. Beleidigungen, diesen angethan, bezieht er auf sich selber. Die erste Art mittelbarer Verletzungen des Staats sind demnach:

§. 24.

F. Laesionen der Kirche oder jede Gewaltthat und Beschimpfung, die gegen eine durch den Staat geschützte Religionsgesellschaft, ihre vorzüglichen Diener, einzelne Religionsgenossen, als solche, oder endlich gegen die Gegenstände religiöser Verehrung verübt wird.

§. 25.

In Hinsicht auf Sittlichkeit, wenn kein bürgerliches Gesetz das Gute oder die innere Reinheit des Willens zwangsmäßig hervorzurufen und zu gebieten vermag, so hat es doch das Recht und das Vermögen, die Unterlassung solcher unsittlicher Handlungen zu gebieten, welche die Sicherheit mittelbar gefährden.

Die zweyte Art mittelbarer Laesionen des Staats sind demnach:

§. 26.

G. Die für den Rechtszustand gefährlichen Vergehungen gegen die Sittlichkeit.

Es ist für den Staat nicht gleichgültig, ob seine Bürger in einen Zustand von Thierheit, roher Sinnlichkeit, oder unmäßiger Selbstsucht versinken, der allmählig auch den Rechtsbestand untergraben müßte.

Endlich gehören zu den mittelbaren Verletzungen des Staats:

§. 27.

H. Polizey-Vergehungen oder Uebertretungen solcher Gesetze und Anordnungen, die Zeit, Ort und Umstände, oder einzelne Gewerbe und Personen zur Sicherstellung der Rechte, besonders erfordern können.

III.

Verletzungen von Privaten.

§. 28.

Es giebt keine Verletzung im Staate, die nicht Beleidigung des Ganzen ist. Denn darin beruhet das Wesen des Staates, daß in ihm nichts abgeschieden und gesondert lebe. Aber oft sind nicht die Rechte der Gesammtheit, sondern die Rechte des Einzelnen, der nächste und unmittelbare Gegenstand der Verletzung.

§. 29.

Die Verletzungen von Privaten reihen sich nach der Wichtigkeit der Rechte, die verletzt werden, in folgender Ordnung:

A. Verletzungen des Lebens.
B. " " gegen die Person.
C. " " der Freyheit.
D. " " erworbener Rechte; sey es auf Sachen oder Leistungen.
E. " " der bürgerlichen Ehre oder des Rechts jedes rechtlichen Bürgers auf äußere Anerkennung seiner Rechtlichkeit und auf Unterlaßung dessen, was Zeichen wirklicher Verachtung oder Herabsetzung ist.

Viertes Hauptstück.

Von dem Subjekte der Strafbarkeit.

§. 30.

Die Strafgesetzgebung sucht Verletzungen zu verhüten, indem sie mit der Begehung derselben sinnliche Uebel verknüpft, welche die Antriebe zum Unrecht zu überwiegen vermögen.

§. 31.

Der rechtliche Staat straft also nicht ohne vorhergegangene bestimmte Drohung; denn es soll der Versuch gemacht werden, ob nicht der Mensch durch Vorstellung des sinnlichen Uebels bewogen, sich selbst beschränke.

§. 32.

Wo aber dieser Versuch mißlungen ist, tritt unmittelbar, unerbittlich und ohne Ausnahme, die Strafe ein, aus keinem andern Grund, als weil sie gesetzlich angedroht ist; ohne Vollziehung aber das Gesetz nichtig, und ein eitles Schreckbild wäre.

§. 33.

Der Rechtsgrund zur Bestrafung wird demnach durch den Sträfling selbst gegeben, weil er wählen konnte, zwischen der Unterlassung der Verletzung oder der Uebernahme der Strafe.

§. 34.

Aber eben hieraus folgt, daß keine Strafe statt finden darf, wo die Drohung des Gesetzes wegen Abgang der Urtheilskraft oder der freyen Wahl unmöglich die beabsichtigte Wirkung hervorbringen konnte.

§. 35.

Es ergiebt sich demzufolge, daß Handlungen von Kindern, Rasenden, Wahn- und Blödsinnigen, oder überhaupt von solchen, die ohne ihre Schuld des Gebrauches der Vernunft beraubt sind; ferner Handlungen, die aus Zwang oder Noth, das ist in einer Lage geschehen, wo aus der Unterlassung der rechtswidrigen Handlung für den Thäter ein größeres, oder doch ein eben so großes Uebel erfolgt wäre, als das Gesetz auf die Begehung der That gelegt hat, unmöglich ein Gegenstand der Bestrafung seyn können.

§. 36.

Aus gleichen Gründen kann auch der durch eine menschliche Handlung zufällig oder ohne mögliche Voraussicht verursachte Schaden, wohin auch Verletzungen aus schuldlosem Irrthum zu zählen sind, an Niemand bestraft werden.

§. 37.

Eben so ist straflos, wer im Nothfall gegen einen ungerechten Beleidiger nur so viel Privatgewalt sich erlaubt, als zur Vertheidigung

seiner oder fremder Rechte erforderlich ist; denn ein solcher handelt nicht gegen, sondern im Namen des Gesetzes, das ihn oder andere in der Noth nicht schützen kann.

§. 38.

Vorgeschützter Mangel der Kenntniß des Gesetzes, kann von der Zurechnung nicht lossprechen, weil jeder, der im Staate lebt, sich mit den Gesetzen bekannt zu machen verbunden ist.

Fünftes Hauptstück.

Von der Größe (Quantität) der Strafe.

§. 39.

Wie die Verletzungen und ihre Thäter verschieden sind, also muß auch ein Maaß und Unterschied in den Strafen obwalten, auf daß nicht, wenn bey mindern und größern Verletzungen bey denselben Strafen es belassen wird, man die Verbrecher selbst zu den letztern verleite, als wobey gleichviel zu verlieren, mehr aber zu gewinnen ist.

§. 40.

Die Strafe soll zu Abhaltung der Verbrechen zureichen; aber keiner darf ein größeres Uebel leiden, als nothwendig ist.

§. 41.

Die Strafe muß wachsen:

I. Nach der Wichtigkeit des verletzten Gegenstandes.

II. Nach der mehrern oder mindern Zuthat zur Verletzung.

III. Nach der Gefährlichkeit und Verkehrtheit des Thäters.

I.

Regeln, in Hinsicht der Wichtigkeit des verletzten Gegenstandes.

§. 42.

Im Allgemeinen sind Rechte des Staates wichtiger als der Privaten: denn jener gewährleistet und befestiget diese, und in seiner Verletzung ist die Gesammtheit der Bürger angegriffen oder bedroht.

§. 43.

Jedes Recht aber ist an und für sich um so wichtiger, je mehr dasselbe andere Rechte in sich faßt und enthält, und mit ihm auch die übrigen verloren oder unnütz wären.

§. 44.

Es kann aber auch die Schwierigkeit der Beschützung eines an sich geringern Rechts den Gesetzgeber nöthigen, gegen die steigenden Antriebe zum Verbrechen auch das gesetzliche Gegengewicht zu verstärken *).

II.

Regeln, in Hinsicht der mehreren oder mindern Zuthat zur Verletzung.

§. 45.

Eine Handlung, die auf Verletzung abzwe-

*) Z. B. bey Bleichen- häuslichen Diebstählen, u. s. w.

ckt, steht mit der Vollbringung derselben mehr oder weniger in Verband und Zusammenhang.

§. 46.

Derjenige, dessen Wille und Handlung die unmittelbare und Haupturſache der vollbrachten Verletzung ist, heißt Urheber. Derjenige, der die Missethat, die von einem andern unmittelbar verursacht wird, vorsetzlich auf irgend eine Art befördert, heißt Gehülfe.

§. 47.

Die Mitwirkung des Urhebers und des Gehülfen kann geistig seyn, oder Thathandlung.

§. 48.

Auch die unterlassene Hinderung eines Verbrechens, wie jede Theilnahme am Verbrechen nach der That, macht verantwortlich.

§. 49.

Zu Bestimmung aber des Grades der Strafbarkeit in allen Fällen der Theilnahme gilt die Regel: „Je mehr Grund und Ursache der Vollendung der Laesion in der Zuthat des Theilnehmers gelegen“, um so größer ist dessen Strafbarkeit. — Hieraus folgt nothwendig die Eintheilung in Haupt- und in Neben-Gehülfen; erstere werden dem Urheber gleich geachtet.

§. 50.

Die Handlung, die auf die Verletzung ge-

richtet ist, hat die bezweckte Wirkung erreicht, oder nicht erreicht. Im ersten Fall ist die Laesion vollendet; im zweyten versucht.

§. 51.

Auch der Versuch ist mit Strafe zu bedrohen, weil das Gesetz schon die Keime der Laesionen in ihrer ersten Entwickelung zerstören soll, und weil jeder Schritt zur That zum neuen Reitze für die Vollbringung wird.

§. 52.

Wäre aber die Ausführung der That aus eigener Bewegung des Thäters unterlassen worden, so bleibt der gethane Versuch straflos, weil die Klugheit räth, Jedermann den Rückschritt vom Verbrechen zu erleichtern.

§. 53.

Ein Versuch, der an sich schon eine Verletzung wäre, ist als diese, und als Versuch zu bestrafen.

§. 54.

Die Größe der Strafbarkeit des Versuchs im Allgemeinen mißt sich nach dem Grade, in welchem die Handlung, deren rechtswidriger Erfolg wider Willen des Thäters gehemmt wurde, zur Vollendung der Verletzung bereits fortgeschritten war.

III.

Regeln, in Hinsicht der Gefährlichkeit und Verkehrtheit des Thäters.

§. 55.

Die Verletzung ist:

a. Durch den Thäter unmittelbar oder geradezu bezweckt worden.

b. Oder derselbe war gleichgültig, ob seine Handlung gerade diese oder eine andere Wirkung hervorbringen werde.

c. Oder er wußte wenigstens, daß die Verletzung aus seiner Handlung nothwendig oder doch wahrscheinlich erfolgen werde.

In allen diesen Fällen ist die geschehene Verletzung zum Vorsatze (Dolus) anzurechnen.

§. 56.

Hätte aber jemand absichtlos eine Verletzung begangen,

a. An die er entweder aus Unachtsamkeit gar nicht dachte, oder:

b. Die nach seinem Dafürhalten weder in einer nothwendigen, noch wahrscheinlichen Verbindung mit seiner Handlung gestanden hat, so ist Fahrläßigkeit (Culpa) vorhanden.

§. 57.

In der Regel aber, weil Besonnenheit der

Charakter des Menschen, und darum seine Handlungen auf Absicht bezogen werden müssen, wird jede Wirkung einer willkührlichen Handlung so lange als mittelbarer oder unmittelbarer Zweck des Thäters oder als vorsätzlich angenommen, bis sich bestimmte Gründe für die Ausnahme und für das Daseyn bloßer Fahrlässigkeit zeigen.

§. 58.

Auch Verletzungen aus Fahrlässigkeit sind strafbar; weil sie, ihrer äußern Wirkung nach, den vorsätzlichen gleich sind, der Staat aber, nach Möglichkeit, Rechte sichern soll.

§. 59.

Doch ist Fahrlässigkeit nicht zu bestrafen wie Vorsatz, weil es bey jener nur eines leichten Sporns zum behörigen Fleiße und zur Achtsamkeit bedarf; bey diesem hingegen die Strenge des Gesetzes mit den gesetzlosen Begierden, welche die öffentliche Sicherheit geradezu und fortdauernd anfeinden, das Gleichgewicht halten muß.

§. 60.

Die Strafbarkeit der Fahrlässigkeit steigt:

a. Je unerlaubter an sich die Handlung ist, aus welcher der gesetzwidrige Erfolg entsprungen.

b. Je genauer derselbe mit der Handlung zusammenhieng.

c. Je leichter dieser Zusammenhang sowohl überhaupt als nach der besondern Lage und Beschaffenheit des Thäters hätte eingesehen werden können und sollen.

§. 61.

Unnütz wäre die Zufügung der Strafe, wenn ein Mensch durch die Folgen seiner Fahrlässigkeit selbst härter bezüchtiget wäre, als durch die verwirkte Strafe.

§. 62.

Wenn Vorsatz und Fahrlässigkeit in einer Handlung zusammentreffen, so ist die Strafe zu erhöhen.

§. 63.

Der im §. 57. aufgestellte Grundsatz ist vollgültig auch von Verletzungen, die in angeblicher Trunkenheit, oder in einem andern Zustande vorübergehender Besinnungslosigkeit verübt wurden.

§. 64.

Ist die Berauschung oder die sonstige gänzliche Besinnungslosigkeit bey Begehung einer That erwiesen, aber selbst verschuldet, so ist der Grad der Strafbarkeit nach den Grundsätzen von der Fahrlässigkeit zu ermessen.

§. 65.

Wofern aber der Thäter die Berauschung oder sonstige Vernunftberaubung sich zugezogen hätte, in Absicht auf die in derselben begangene Verletzung oder diese, aus Erfahrungsproben, mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen war, so ist die verübte Verletzung als vorsetzlich zu bestrafen. S. §. 55.

§. 66.

Wenn jemand eine bestimmte Verletzung beabsichtete, diese aber in eine andere Verletzung überschlägt, oder weitere Verletzungen zur Folge hat, so ist über die Zurechnung dieser andern Verletzungen nach den §§. 55. und 56. zu entscheiden.

§. 67.

Allgemeine Milderungsgründe der Strafe sind:

1. Wenn das Verbrechen in einer Leidenschaft begangen worden, die durch den Beleidigten selbst widerrechtlich erregt wurde.

   Denn der Aufgereitzte ist mit dem Bösewicht nicht gleich zu setzen, dessen rechtlose Gesinnung die öffentliche Sicherheit, fortgesetzt mit Vorbedacht und anhaltend bedrohet.

2. Eben so verdient milde Berücksichtigung derjenige, der noch als unentdeckter Thäter

die begangene Verletzung vollkommen gut macht, oder durch Selbstangabe annoch bevorstehende Verletzungen verhütet. Denn die Strafgerechtigkeit schont, wo es mit ihrem Zwecke, der Sicherstellung der Rechte vereinbarlich ist.

§. 68.

Wenn der Straffällige wegen der ohne sein Verschulden aufgeschobenen oder verlängerten Untersuchung längere Zeit verhaftet war, so wird hierauf in der Strafe Bedacht genommen. Denn keiner soll fremde Schuld oder das Werk des Zufalls büßen.

§. 69.

Jede andere nicht in der Natur des Strafgesetzes begründete Milderung ist verderblich und schwächt des Gesetzes Kraft.

§. 70.

Rohheit, Gewohnheit, eingewurzelte Leidenschaft u. s. w. sind aber um so weniger ein Rechtsgrund zur Milderung der Strafe, als mit steigender Gefährlichkeit und Thierheit des Thäters das gesetzliche Gegengewicht gegen die sinnlichen Antriebe gerade um so mehr verstärkt werden muß.

In diesem Grunde liegt nicht nur die Befugniß, sondern auch die Nothwendigkeit, daß

gegen solche Menschen, die aus der bürgerlichen Gesellschaft sich zurückgezogen, in einem gesetzlosen Zustande sich herumtreiben, und aus Verbrechen wie von einem Gewerbe sich ernähren, um der dadurch den Bürgern zugehenden größern und anhaltenden Gefahr kräftig zu begegnen, ein eigenes und strengeres Verfahren gesetzlich angeordnet werde.

§. 71.

Es hat demnach Straferhöhung statt:

a. Wenn der Schuldige schon einmal bestraft worden.

Die Strafe wächst nach dem Bedarfe;

b. Wenn er dieselbe Verletzung wiederholt; wenn er verschiedene Verletzungen mit einem Mal oder nach einander verübt, oder annoch besondere Verpflichtungen, die ihn an den Beleidigten knüpften, zerrissen hat. Denn keine Verletzung löscht die andere aus.

c. Wenn er durch vorangegangene peinliche Züchtigung gewarnt, sich als beharrlicher Verbrecher und dadurch der öffentlichen Sicherheit besonders gefährlich erzeigt.

Auf den Rückfall muß mit Recht eine härtere Abschreckung erfolgen, damit man sich überzeuge, es seyen noch schärfere Mittel übrig, wenn das angewandte den Hauptzweck, die Verhütung künftiger Verbrechen,

nicht erreicht hat; und verhärtete Bösewichte sollen wenigstens andern das Beyspiel liefern, das auf sie selbst ohne Wirkung geblieben ist.

Sechstes Hauptstück.

Von der Art (Qualität) der Strafe.

§. 72.

Auch in der Art der Strafe muß das richtige Verhältniß mit der Verletzung getroffen werden. Die Willkühr, die mit den verschiedenen Strafübeln spielt, und damit auf Gerathewohl den Verbrecher peinigt, muß denselben mehr empören, als zum Gefühl seines Unrechts bringen. Zudem, wenn die böse Lust des Verbrechers nicht eigentlich durch die Strafe getroffen wird, so gewöhnt er sich dieselbe nur als einen Widerstand, oder eine Unannehmlichkeit zu betrachten, die man sich gefallen läßt, um die rechtlose Absicht desto furchtloser durchzusetzen.

§. 73.

Gerecht ist die Art der Bestrafung, wenn für dieselbe das Verfahren des Schuldigen zur Regel angenommen und gegen ihn nur angewandt wird, was er selbst gegen andere übte.

§. 74.

Die wohlverstandene Talion (Vergeltungsrecht), indem sie für die jeder Verletzung entsprechende Strafart eine feste Regel abgiebt, verbindet zugleich die wichtigen Vortheile:

1. Daß der Schuldige, gegen welchen nach ihrem Geist verfahren wird, über die zugefügte Strafe sich um so weniger beklagen kann, als durch dieselbe seine eigene Uebelthat nur auf ihn selbst zurückgewälzt wird;
2. Daß sie die ewige Wahrheit: „Daß das Böse gegen seinen eigenen Erzeuger sich kehre“, auch auf dem Rechtsgebiete anschaulich macht.
3. Daß sie der Einfachheit und leichtern Faßlichkeit der Strafgesetze vorzüglich zu statten kömmt.

§. 75.

Indem aber die Talion nicht der Leidenschaft des Beleidigten überlassen, sondern vom Staate im Namen der Gerechtigkeit und Vernunft ausgeübt wird, so ergeben sich in der Anwendung folgende Einschränkungen derselben:

a. Die Wiedervergeltung kann nicht buchstäblich genommen werden, wo eine dem Vergehen gleiche Strafe unmöglich und als Drohung ohne Wirkung wäre; Z. B. bey unvermöglichen Dieben, bey Fleischesverbrechen u. s. w.

b. Wo das Verbrechen aus einer Niederträchtigkeit und Rohheit hervorgeht, die der strafende Staat nicht nachahmen kann, indem sich sonst die Gerechtigkeit der Denkart des Ungerechten gleichstellte;
z. B. bey Meuchelmord, Verstümmlungen u. s. w.

§. 76.

In allen diesen Fällen muß im Sinn und Geist der Wiedervergeltung, die weniger in Erwiederung derselben Verletzung, als in der Erregung ähnlicher unangenehmer Gefühle besteht, eine angemessene Strafe festgesetzt werden.

§. 77

Aus den entwickelten Grundsätzen ergeben sich daher im Allgemeinen für die Anwendung der einzelnen Strafen folgende Bestimmungen.

§. 78.

Die Lebensstrafe ist zu Verhütung solcher Verletzungen, die durch das zureichendeste Gegengewicht behindert werden müssen, eine nothwendige Strafe.

Sie ist gerecht, wo sie als gesetzliche Rückwirkung gegen Angriffe auf den Bestand und die Verfassung des Vaterlandes oder gegen das Leben der Einzelnen erscheinen, oder auch, wo sie als Nothwehr des Staates gegen unverbesserliche Verbrecher angewandt wird.

§. 79.

Aber eben so zwecklos scheint die Erhöhung der Lebensstrafe durch schmerzliche Zusätze.

Wen die Todesstrafe nicht zu schrecken vermag, bey dem muß auch die Androhung jedes geringern Nebenübels ihre Wirkung verfehlen.

Auch soll durch die Gesetze das Volk zur Menschlichkeit zugebildet und nicht die Rohheit und Grausamkeit der Verbrecher durch die Gerechtigkeit nachgeahmt werden.

§. 80.

Unter den Leibesstrafen kann Brandmarkung mit Ausstäupung, in der Regel nur wenn Landesverweisung damit verbunden wird, und gegen Verbrecher statt finden, die der Staat durch die Bezeichnung von seinem Gebiete abschrecken will.

Gegen solche, die im Lande zu verbleiben haben, wäre diese Strafe zwecklos, einige wichtige Fälle ausgenommen, wo das Gesetz dieselbe als den höchsten Grad der Verschärfung für ruchlose Verbrecher eigens festsetzt.

§. 81.

Die schwerste unter den Freyheits-Strafen oder die Kette, ist rechtliche Vergeltung roher und gefährlicher Gewaltthat gegen den Staat sowohl als gegen Leib, Freyheit und Eigenthum des Privaten.

Es ist das Recht, durch Ketten zu bändigen, wer zuerst durch seine Thaten das Reich der Gewalt und zügelloser, thierischer Selbstsucht eröffnete.

§. 82.

Die Strafe des Zuchthauses, verbunden mit Arbeit, ist Ausgleichung gegen größere Verletzungen und auch für Fälle, wo der Verbrecher, unfähig am Vermögen zu büßen, nur durch Eingabe der Erwerbskräfte abbüßen kann.

Mühevolle Arbeit, ohne Nutzen für den Verbrecher, und verbunden mit lästigen Entbehrungen, ist das triftigste Gegengewicht gegen die Triebfedern der Habsucht oder des Müssigganges.

Sie ist aber auch anpassend gegen gröbere Fleischesverbrechen, wobey der Staat zum Behuf der öffentlichen Schamhaftigkeit, den Züchtling gerne hinter die Mauren des Strafhauses beschränkt.

§. 83.

Da dem rechtlichen Staat die Rechte überall heilig sind, so wird er den Nachbarstaaten durch die Landesverweisung niemalen solche seiner einheimischen Verbrecher aufbürden, die durch Verletzung von persönlichen oder Eigenthumsrechten sich für jedes gemeine Wesen gleich gefährlich gemacht haben. Die Strafe der Lan-

desverweisung kann daher bey Einheimischen nicht statt finden, — weit eher dürfte eine gewisse Eingränzung derselben zweckmäßig seyn.

§. 84.

Unter den Strafen an der Ehre ist der Pranger oder die öffentliche Schandausstellung durch den Scharfrichter die rechte Talion gegen Unwahrhaftigkeit und niedrige Tücke.

Sie entspricht daher, wie die Kette den Verbrechen durch Gewaltthat, eben so den Verbrechen, verübt, durch Fälschung und Betrug. In minder schweren Fällen trittet an die Stelle des Prangers, die öffentliche Ausstellung an der Schandsäule.

§. 85.

Vermögensstrafen sind nur in einfachen und minder schweren Verletzungen zuläßig.

§. 86.

Die benannten Leibes- Freyheit- Ehren- oder Geldstrafen haben annoch ihre mindern Grade, und heißen sodann korrektionelle (bessernde) Strafen, weil dem Staate bey ihrer Verhängung gegönnt ist, auf den Nebenzweck der Strafe, die Besserung des Schuldigen Bedacht zu nehmen, während dem er bey Bestimmung der schwerern Strafen gegen großere Verletzungen bloß den Hauptzweck im Auge haben kann, durch strenge Zurückwälzung des Andern zugedachten

Uebels auf den Verbrecher selbst den hinlänglichen Gegendruck gegen die rechtlosen Triebfedern desselben zu bewirken.

§. 87.

Wie also die Verletzungen an Größe und Wichtigkeit abnehmen, kann die strenge Anwendung der Talion durch Nebenrücksichten gemildert werden, und es trittet sodann die Möglichkeit von Strafverwandlungen ein, die bey größern Verletzungen durch die Erwägung unzuläßig werden, daß das kräftigste Mittel zur Verhütung der Verbrechen die Gewißheit und Bestimmtheit der Strafen sey, die also durch mögliche Verwandlungen derselben nicht geschwächt werden darf.

§. 88.

Doch würde diese strenge Gleichheit der Strafe eben sobald sich in Ungleichheit und das strenge Recht in Unrecht verkehren, wenn nicht bey Anwendung körperlicher Strafübel auf Leibesgebrechlichkeit oder Schwäche Bedacht genommen würde. Aus diesem Grunde wird das Gesetz festsetzen, daß bey Weibspersonen, Hochbejahrten, Minderjährigen oder Schwächlingen die verwirkte Kettenstrafe jedesmal in die des Zuchthauses umgeändert werde.

§. 89.

Eben so muß verstattet seyn, gegen Fremde die gesetzlich verwirkten Freyheits- oder Ge-

fängnißstrafen in die der Landesverweisung, allein, oder in Verbindung mit der Strafe des Prangers, der Ausstäupung und der Brandmarkung zu verwandeln; denn wohl besser entledigt sich der Staat auf bemeldte Weise von verbrecherischen Ausländern, als daß er mit ihrer Beköstigung in Strafhäusern seine schuldlosen Bürger beschwere.

§. 90.

Die Strafe ist öffentliche Genugthuung, so wie das Recht, ihre Zufügung zu verlangen, ein öffentliches Recht ist. Durch die Zufügung der Strafe werden daher die aus der Verletzung entstandenen Privatrechte nicht aufgehoben. Strafe schließt Schadensersatz nicht aus.

§. 91.

Der Schadensersatz geht den Geldstrafen bevor, weil der Staat vernünftiger Weise noch vorhandene Rechte zu erhalten, und Ersetzliches zu ersetzen sucht, ehe er das Unersetzliche durch die Strafe ausgleicht.

§. 92.

Die Strafe ist nur für den Schuldigen. Sie kann also nie auf Erben übergehen; nur im Fall von Vermögensstrafen ist für den Staat ein Recht an des Verurtheilten Hinterlassenschaft begründet, und die Strafe haftet sodann am Vermögen als öffentliche Schuld, wie die rechtsbegründeten Ansprüche des Beschädigten, als Privatschuld.

Siebentes Hauptstück.

Von Erlöschung der Schuld und Strafe.

§. 93.

Die Strafe erlischt durch den Tod des Schuldigen, aber es erlischt nicht das Recht auf Entschädigung von Seiten des Geschädigten. Es kann darum in Beziehung auf diese auch nach dem Tode des Thäters die Untersuchung seiner That statt finden.

§. 94.

Die erlittene Strafe tilgt gleichfalls die Schuld; nur ist in gewißen, durch das Gesetz bezeichneten, Fällen, der Verlust gewißer besonderer Rechte, als der Verlust bekleideter Stellen, die Ausschließung von den Gemeinds-Versammlungen, so wie die Unfähigkeit zu Zeugenschaft, zu öffentlichen Aemtern und zum Waffendienst die fortwährende natürliche Folge jedes mit der Kriminalstrafe belegten Verbrechens, so lange bis der Thäter das Vorurtheil seiner Unrechtlichkeit durch Besserung auslöscht und die Wiedereinsetzung in den bürgerlichen Zustand erfolgt ist.

§. 95.

Die Strafe eines begangenen Verbrechens kann endlich ganz oder zum Theil aufgehoben

werden, als Ausnahme von gültigen Strafgesetzen — durch die Begnadigung.

§. 96.

Eine solche Ausnahme kann erfoderlich werden, in einem Falle, wo die Anwendung des Gesetzes einen unausbleiblichen oder höchst wahrscheinlichen Nachtheil für den Staat selbst haben würde, und somit die Vollziehung des Gesetzes den eigenen Zwecken desselben entgegen wäre.

§. 97.

Die Beurtheilung und Entscheidung dessen aber, ob der in dem vorigen §. benannte Fall eingetretten, kann nicht dem Richter zustehen, sondern muß nothwendig von derjenigen Behörde ausgehen, die den Ueberblick des Ganzen hat, und deren Geschäft es ist, alle Theile der Staatsverwaltung unter sich und mit den Staatszwecken in Uebereinstimmung zu bringen. Das **Recht der Begnadigung ist ein Vorrecht der höchsten Staatsgewalt.**

§. 98.

Wenn in ungewöhnlichen, nicht vorzusehenden Fällen das Staatsbeste oder die Politik eine Ausnahme von den Strafgesetzen erheischen kann, so mag und kann auch ausserdem, in andern Fällen der obersten Staatsgewalt, das Recht zu verzeihen und Gnade zu üben, nie gewehrt werden, wenn die Begünstigung des

Einzelnen dem Staatszwecke keine Gefährde bringt.

§. 99.

Obgleich aus bemeldten Gründen der Gnade offener Raum gestattet werden muß, und ihren freyen Lauf durch Vorschriften einzuzwängen, sie selbst zerstören hieße, so gefährlich wäre es jedoch, wenn durch zu eröfterten Gebrauch oder Mißbrauch dieses Rechts allmählig der Damm der Gesetze durchlöchert und die heilsame Furcht vor denselben geschwächt würde. Ein vielgebräuchliches und zu oftes Spenden oder Vergeuden der Gnade wäre ein trauriger Beweis entweder von der Unmündigkeit eines zaghaften und schwachen Staates, oder von grober Fehlerhaftigkeit der Gesetze, oder endlich von der Schwäche der Regenten, die aus unzeitigem Mitleiden gegen Verbrecher die Sicherheit unsträflicher Bürger zu Grunde richten.

Eintheilung des Strafgesetzes.

I.

Strafbarkeit überhaupt.

Strafbar ist jede Handlung oder Unterlassung, welche durch vorliegendes Gesetzbuch unter Strafe verbotten ist, und dem Thäter kann zugerechnet werden.

II.

Die gesetzwidrigen Handlungen oder Unterlassungen sind für die öffentliche und Privat-Sicherheit von wesentlicher oder geringerer Gefährde.

Verbrechen.

Handlungen oder Unterlassungen, welche durch die Wichtigkeit der Verletzung, durch die Beschaffenheit des Thäters oder der That selbst, eine grö-

ßere Strenge von Seiten des Gesetzes erfordern, heißen Verbrechen (Crimina) so wie ihre entsprechenden Strafen Kriminalstrafen. (Strafen auf Verbrechen.)

III.

Gesetzwidrige Handlungen oder Unterlassungen, die wegen ihrer geringern Schädlichkeit kein so starkes und strenges Gegengewicht in der Androhung der Strafe dem Gesetzgeber abnöthigen, sondern bey denen der Staat hoffen kann, die Abhaltung derselben durch geringere Mittel zu erreichen, heißen Vergehen; so wie ihre entsprechenden Strafen bessernde (korrektionelle) Strafen oder auch Züchtigungen genannt werden. Vergehen.

IV.

Die höchst wichtige Scheidung zwischen Verbrechen und Vergehen, welche sowohl in der Strafbestimmung als in der erforderlichen Behandlung ein so abweichendes Verfahren erheischen, geschieht durch vorliegendes Strafge- Eintheilung des Strafgesetzes.

setz, indem es sich in zwey Theile auflöset.

Der erste Theil enthält die Bestimmungen der Verbrechen und der ihnen zukommenden Strafen.

Der zweyte Theil handelt von den Vergehen und ihrer Bestrafung.

Erster Theil.

Gesetzbuch
über
Verbrechen.

Erster Titel.

Von den Verbrechen überhaupt.

Art. 1.

Verbrechen sind Rechtsverletzungen, die im ersten Theile dieses Gesetzbuchs als Verbrechen erklärt, und mit Kriminalstrafe belegt sind. Positive Bestimmung der Verbrechen.

Art. 2.

Bey Begehung einer Verletzung, die ein Verbrechen ausmacht, muß Vorsatz und freye Wahl obgewaltet haben. Erfordernisse zum Verbrechen.

Art. 3.

Eine begangene Verletzung wird zum Vorsatze angerechnet: Vorsatz.

a. Wenn der Thäter dieselbe geradezu durch seine Handlung (oder Unterlassung) bezweckte.

b. Wenn der Thäter eine Handlung unternommen hat, mit Gleichgültigkeit,

ob dieselbe gerade die bezweckte Verletzung oder eine andre Wirkung hervorbringen werde.

c. Wenn er überhaupt wußte und vorausgesehen hat, daß die geschehene Verletzung aus seiner That nothwendig erfolgen müße, oder doch wahrscheinlich erfolgen werde.

Art. 4.

Vermuthung des Vorsatzes bis zum Beweis des Gegentheils.

In der Regel wird jeder rechtswidrige Erfolg einer willkührlichen Handlung so lange als mittelbarer oder unmittelbarer Zweck des Thäters, oder als vorsätzlich angenommen, bis sich bestimmte Gründe für die Ausnahme zeigen.

Art. 5.

Freye Wahl.

Freye Wahl ist vorhanden, wenn dem Thäter weder die gehörige Ueberlegungskraft mangelte, noch ihn solche Antriebe zur That nöthigten, welche die Drohung des Gesetzes nothwendig unwirksam machten.

Art. 6.

Aus Ermanglung eines oder beyder Erforderniße können somit nicht als Verbrechen zugerechnet werden:

Art. 7.

I. Verletzungen von Unmündigen, nämlich vor zurückgelegtem 16ten Jahre.

Verletzungen die aus Mangel der Zurechnung nicht zu Verbrechen sich eignen.

Hat eine minderjährige Person, welche über 16 Jahre, aber noch nicht volle 19 Jahre alt ist, eine durch das Gesetz verbottene Handlung begangen, so soll vorerst von dem Richter entschieden werden, „ob die That mit oder ohne hinlängliche Unterscheidungskraft begangen worden sey?"

Entscheidet das Kriminalgericht, der Angeschuldigte habe die That ohne hinlängliche Unterscheidungskraft begangen, so wird er des Verbrechens entledigt, aber den korrektionellen Gerichten zugewiesen, um mit ihm nach Vorschrift des Gesetzbuches für Vergehen in Hinsicht der Bestrafung Unmündiger zu verfahren.

Wird die Frage bejahend, oder dahin entschieden, daß die gesetzwidrige That von dem Angeschuldigten mit hinlänglicher Beurtheilungskraft verübt worden sey, so ist kein Rechtsgrund zur Ausnahme von der Strafe des übertrettenen Gesetzes vorhanden.

Art. 8.

II. Verletzungen im Schlafe von Rasenden, Wahnsinnigen oder überhaupt ihres Verstandes beraubten Personen, von völlig Blödsinnigen, von Taubstummen, wofern diese Letztern nicht über die Unerlaubtheit und Strafbarkeit ihres Thuns oder Lassens unterrichtet, oder ihre Zurechnungsfähigkeit nicht sonst außer allem Zweifel ist.

Art. 9.

III. Verletzungen, wobey ein unüberwindlicher Irrthum unterlaufen ist, und wo ohne Dazwischenkunft desselben, der Thäter auf erlaubte Art gehandelt haben würde.

Art. 10.

IV. Verletzungen, die in einer erwiesenen vollen Berauschung oder andern Sinnesverwirrung begangen worden, in welcher der Thäter seiner Handlung sich nicht bewußt war.

Hat aber der Thäter die Berauschung oder sonstige Besinnungslosigkeit sich zuge-

zogen, in Absicht auf das in derselben verübte Verbrechen, oder vorausgesehen, daß er in jenem selbst verschuldeten Zustande, das Verbrechen wahrscheinlich verüben werde, so wird dasselbe, wenn es nun wirklich erfolgt ist, zum Vorsatze angerechnet.

Art. 11.

V. Verletzungen, zu deren Begehung der Handelnde durch unwiderstehliche Gewalt genöthigt wurde.

Art. 12.

VI. Verletzungen, zu welcher der Thäter durch die Noth, oder solche Gefahr oder Drohungen verleitet und getrieben worden, daß in diesen Fällen aus der Unterlassung der Handlung für den Thäter ein unvermeidliches Uebel entsprungen wäre, das größer oder doch so groß ist, als die gesetzliche Strafe der Handlung.

Art. 13.

VII. Verletzungen, durch die der Handelnde einen ungerechten und sonst nicht zu vereitelnden Angriff auf sich oder Andere abtreibt und wobey er gegen den An-

greifer nur soviel Gewalt sich erlaubt, als zur Vertheidigung seiner oder fremder Rechte erforderlich ist.

Art. 14.

VIII. Ungefähre Verletzungen, oder solche, die nach der bekannten natürlichen Ordnung der Dinge nicht vorausgesehen werden konnten, und daher einem blossen Zufalle zuzuschreiben sind.

Art. 15.

Verletzungen aus Fahrlässigkeit.

Wenn zwar bey einer geschehenen Verletzung weder mittelbarer noch unmittelbarer Vorsatz obgewaltet, jedoch ein Mangel an gehöriger Achtsamkeit oder Aufmerksamkeit bey der That unterlaufen ist, so ist der Thäter zwar von der Anschuldigung eines Verbrechens loszusprechen, aber für die Fahrlässigkeit (Culpa) den korrektionellen Gerichten zur Bestrafung zuzuweisen.

Art. 16.

Zurechnung der Folgen eines Verbrechens.

War die Absicht des Thäters auf ein Verbrechen gerichtet, seine Handlung aber, die dieses bewirken sollte, geht in ein anderes Verbrechen über, oder hat noch weitere

verbrecherische Wirkungen als die unmittelbar bezweckte zur Folge, so ist vorerst auszumitteln, ob diese weitern Verletzungen:

a. zum Vorsatz, siehe Art. 3.
b. zur Fahrläßigkeit, siehe Art. 15.
c. oder endlich dem blotzen Zufalle, siehe Art. 14., zuzurechnen sind.

Im ersten Falle wäre der Grundsatz von zusammenlaufenden Verbrechen Art. 41 in Anwendung zu bringen.

Im zweiten Falle soll die Strafe desjenigen Verbrechens, worauf die Absicht gerichtet war, wegen der aus Fahrläßigkeit unterlaufenen Verletzung einen Zuwachs leiden, dessen Bestimmung dem richterlichen Ermessen überlassen wird.

Im dritten Falle, oder wenn die weitern schädlichen Folgen eines Verbrechens von dem Thäter gar nicht vorgesehen werden konnten, kann dieser auch nicht um jene Folgen bestraft werden.

Art. 17.

Die Unwissenheit des gegenwärtigen Gesetzes über Verbrechen ist keine Entschuldigung für den Missethäter. Gesetzes Unwissenheit, eine unstatthafte Entschuldigung.

Art. 18.

Vollendung und Versuch.

Zu einem Verbrechen ist nicht nöthig, daß die Uebelthat gänzlich ausgeführt und in allen ihren Wirkungen vollendet sey. Schon die Unternehmung der Missethat ist ein Verbrechen, wenn nemlich das böse Vorhaben des Verbrechers durch eine äußerliche, zur wirklichen Vollbringung führende Handlung unverkennbar an den Tag gelegt ist.

Art. 19.

Die Strafe des Versuchs ist nur unvollkommen.

Das unvollendete Verbrechen ist nicht wie das vollendete zu bestrafen, außer wo die Gesetze von dieser Regel eine Ausnahme machen. *)

Art. 20.

Nächster Versuch.

Hat der Thäter, in so weit es von ihm selbst abhieng, das Verbrechen vollbracht, die beabsichtete Wirkung aber ist durch einen bloßen Zufall oder durch eine außer dem Willen des Thäters gelegene, Ursache verhindert worden, so ist, wenn die Strafe des vollendeten Verbrechens der Tod ist, auf zehnjährige Kettenstrafe und bey ob-

*) Z. B. beym Hochverrath.

waltenden Umständen, nach dem Ermessen des Richters, mit Pranger, mit oder ohne Staupenschlag, ansonst aber auf die Hälfte der auf die Vollendung gesetzten Strafe zu erkennen.

Art. 21.

In andern Fällen, wenn der Thäter in Veranstaltungen und in der Bereitschaft zur vorhabenden Missethat ertappt wird, so soll bey Verbrechen, auf deren Vollbringung der Tod geschlagen ist, Kettenstrafe bis auf 6 Jahre, ansonst aber auf das Minimum der auf die Vollendung gesetzten Strafe, oder auf einfachen Verlust des Aktivbürgerrechts, oder Eingränzung, oder sogar auf Verweisung an den korrektionellen Richter, erkannt werden, nach Maaß als der Versuch noch von der Vollbringung des Verbrechens entfernt gewesen. Entfernter Versuch.

Art. 22.

Hat Jemand ein Verbrechen angefangen aber dessen Vollendung aus eigner Bewegung unterlassen, so fällt alle Strafbarkeit weg. Straflosigkeit des zurückgenommenen Versuchs.

Ward aber das Unternehmen in ver-

brecherischer Verflechtung mit Mitschuldigen begonnen, so fällt die Strafe für den Zurücktrettenden nur dannzumal ganz weg, wenn er entweder die Mitschuldigen zu gleichem Rücktritt bewegte, oder doch seinerseits zu Vereitlung des verbrecherischen Unternehmens nach Möglichkeit Vorkehrung traf.

Art. 23.

Verbrechen u. Versuch in einer Handlung

Ist die Handlung, welche den Versuch ausmacht, schon ein an sich vollendetes Verbrechen, so wird dieselbe in dieser doppelten Beziehung als Versuch und als ein für sich bestehendes Verbrechen unterschieden und die Strafe nach der im Art. 41. angegebenen Regel, von Handlungen, die mehrere Verbrechen in sich fassen, ausgemessen.

Zweyter Titel.

Von der Theilnahme an Verbrechen.

Art. 24.

Zu der Vollbringung eines Verbrechens kann auf eine nähere oder entferntere Weise mitgewirkt werden.

Art. 25.

Urheber.

Wer durch Rath oder That die unmittelbare und Hauptursache des verübten Verbrechens ist, heißt **Urheber.**

Art. 26.

Physischer u. moralischer Urheber.

Nicht nur, wer die Missethat mit eigenen Kräften vollzieht, ist sonach **Urheber**, sondern auch jeder, der an dem Vollzug derselben durch Andere Ursache ist, sey es durch angewandte Gewalt, durch Befehl, Drohungen, ertheilten Auftrag, durch Anrathen und Angabe des Verbrechens, durch Zureden und künstliche Aufreitzung der Leidenschaft des unmittelbaren Thäters; oder durch veranstaltete Berauschung und Sinnesverwirrung desselben, wenn ein solches mit der Absicht geschehen, um das erfolgte

Verbrechen zu veranlassen und dieses außer dem unterblieben wäre.

Art. 27.

Verbindung zu einem Verbrechen.

Wenn Mehrere sich förmlich zu Ausführung eines Verbrechens verbunden haben und gemeinschaftlich dazu mitwirken, so sind Alle als Urheber zu betrachten, ohne auf die Größe der Mitwirkung zu sehen.

Art. 28.

Strafe des Urhebers.

Jeden Urheber trifft die volle Strafe, die durch das Verbrechen verwirkt ist.

Art. 29.

Gehülfe.

Wer die Missethat, die von einem Andern unmittelbar verursacht oder hervorgebracht wird, wissentlich und vorsätzlich auf irgend eine Art befördert, heißt Gehülfe.

Art. 30.

Man wird sonach Gehülfe durch Beytrag zur Missethat in Worten oder Werken.

Art. 31.

Hauptgehülfe

Ist dieser Beytrag von solcher Art, daß ohne denselben das Verbrechen nicht

hätte vollzogen werden können, so ist ein solcher Hauptgehülfe dem Urheber gleich zu setzen, und wie dieser zu bestrafen.

Art. 32.

War die Beyhülfe aber zu Vollbringung der That nicht wesentlich, so ist bey Verbrechen, deren Urheber den Tod verwirkt hat, auf Kettenstrafe von höchstens 6 Jahren, bey andern Verbrechen aber bis höchstens auf die Hälfte der Strafe des Urhebers zu erkennen, nach Maaß der mehrern oder mindern Zuthat zum Verbrechen. Nebengehülfe

Art. 33.

Ein jeder macht sich der, im vorigen Art. bezeichneten Beyhülfe und Strafe schuldig, welcher Verbrechern:

a. Ueber die Art, die Mittel oder über die Gelegenheit zur Ausführung, Unterricht und Belehrung ertheilt hat.

b. Diejenigen, welche zur Vollbringung der That, Gift, Waffen, Werkzeuge, Schlüssel u. dergl. verschafften, oder sonst auf was immer für eine Art die Vollführung des Verbrechens erleichtert oder befördert haben.

c. Die, welche Verbrechern, deren böses Vorhaben sie kannten, vor der That Unterschlauf gegeben, oder ihre Zusammenkünfte begünstiget haben, oder mit denselben zum Voraus über ihnen nach der That zu leistende Hülfe und Beystand durch Verheimlichung der Personen oder Sachen, oder über einen Antheil am Gewinn und Nutzen, oder über Ankauf und Wiederverhandlung der durch das Verbrechen erworbenen Gegenstände, einverstanden waren.

Art. 34.

Unterlassene Hinderung oder unterlassene Anzeige des bevorstehenden Verbrechens.

Wer, ohne weiteres Einverständniß mit dem Thäter, von dem Anschlage eines Verbrechens bestimmte Wissenschaft hat und dasselbe durch eigene Dazwischenkunft, wo sie ohne Gefahr statt finden konnte, oder durch Anzeige an die nächste Vollziehungs- oder Polizey-Behörde, an denjenigen, gegen welchen die That gerichtet ist; oder endlich an Alle die, welche zunächst die drohende Gefahr hätten abwenden können, nicht hindert, ein solcher soll mit Zuchthausstrafe belegt werden, deren Dauer bey Verbrechen, auf deren Begehung der Tod

gesetzt ist, bis auf 6 Jahre ansteigen kann. Bey andern Verbrechen sind die Bestimmungen des Art. 21. in Anwendung zu bringen, jedoch soll allfällige Zuchthausstrafe die Dauer von 2 Jahren nicht übersteigen.

In Fällen des Hochverraths soll jedoch statt der verhängten Zuchthausstrafe Kettenstrafe ausgesprochen werden.

Art. 35.

Verwandte des Schuldigen, in auf- und absteigender Linie, sein Ehegenoß, voll- oder halbbürtige Geschwister, Schwiegereltern, Tochtermann oder Sohnsfrau desselben, werden auch nach Vorschrift des obigen Artikels behandelt, wenn sie das Verbrechen zu behindern unterlassen, wo ihnen irgend ein Mittel dazu zu Gebotte steht, ohne jedoch zu einer Anzeige an den Beamten verbunden zu seyn.

Wenn aber widerrechtliche Absichten der unterlassenen Behinderung obwalteten, unterliegen dieselben der Beurtheilung, wie Gehülfen.

Art. 36.

Die nach Art. 34. verwirkte Strafe

wird um die Hälfte erhöht, wenn die Verhütung des Verbrechens, nebst der allgemeinen Bürgerpflicht, noch insbesondere in der Amtspflicht des Unterlassers gelegen, somit Beamte und öffentliche Diener dieselbe zu erfüllen absichtlich unterlassen haben; oder wenn Eltern, Vormünder und Lehrmeister die Verbrechen der unter ihrer Gewalt stehenden Kinder, Pflegbefohlenen und Lehrlinge, da es in ihrer Macht stand, nicht verhindert haben.

Art. 37.

Begünstiger nach der That.

Wer ohne vorläufiges Einverständniß erst nach vollbrachtem Verbrechen, jedoch auf keine gewalthätige Weise und nicht mit besonderer Amts- und Dienstpflichts-Uebertrettung, in begünstigender Absicht, entweder

a. einen ihm bekannten Thäter zur Entweichung mit Hülfe und Beystand beförderte.

b. dessen Entdeckung und jene des Verbrechens geflissentlich hinderte, oder

c. zu dem Ende durch Verbrechen erworbene Sachen wissentlich versteckte und

verheimlichte, wird nicht nur für alle dießfälligen Folgen und Schadenersatz verantwortlich, sondern in folgenden zwey Fällen kriminell, außerdem aber korrectionell abgestraft.

Erster Fall. Vorsetzliche Beförderung eines Verbrechers, der die Todesstrafe verwirkte, oder sonst als besonders gefährlich bekannt oder obrigkeitlich bezeichnet ist, — wird mit Zuchthausstrafe bis auf 6 Monat, oder mit Geldbuße bis auf 300 Franken, oder nur mit Verlust des Aktivbürgerrechts bestraft.

Zweyter Fall. Gleiche Bestrafung findet gegen solche statt, welche wissentlich durch verbrecherische Handlungen, erworbene Gegenstände, auf- und annehmen und verbergen, lediglich in der Absicht, den Verbrecher zu begünstigen, oder das Verbrechen zu verheimlichen.

Die im Art. 35. bezeichneten Verwandten unterliegen einzig den Bestimmungen des zweyten Falles, wenn sie die durch Verbrechen erworbenen

Sachen dem rechtmäßigen Eigenthümer auch dann noch vorenthalten, wenn die Rückerstattung erfolgen könnte, ohne den von ihnen begünstigten Verwandten der Gerechtigkeit zu überliefern.

Art. 38.

Hehlerey.

Zeigt es sich aber, daß Jemand in der Absicht auf Gewinn und Vortheil, wissentlich durch verbrecherische Handlungen erworbene Gegenstände auf- und annimmt, verbirgt, verheimlicht und unterschlägt, um solche dem rechtmäßigen Eigenthümer zu entwenden, oder wenn Jemand wissentlich solche ankauft und verkauft, ein solcher Hehler wird nach den gesetzlichen Verfügungen über Diebstahl, Dieben gleich beurtheilt, wenn er deßwegen entweder schon einmal korrektionell abgestraft ist, oder der Werth über 100 Schw. Fr. steigt, oder wenn er diese Hehlerey als Gewerb treibt.

Als mit der Hehlerey Gewerb treibend, wird derjenige angesehen, welcher schon vorhin zweymal aus eigennütziger Absicht, wenn gleich noch unbestraft, sich solcher Theilnahme schuldig gemacht hat.

Dritter Titel.

Von den allgemeinen Schärfungsgründen.

Art. 39.

Gründe zur Schärfung der Strafen sind: Schärfungs-Gründe.

a. Wenn die durch das verübte Verbrechen verursachte Beschädigung oder Verletzung von besonderer Größe ist, oder doch

b. aus der verbrecherischen Handlung leicht große Gefahr und großer Schaden für einen oder mehrere hätte entstehen können;

c. wenn der Thäter mit besonderer Bosheit, oder

d. Frechheit gehandelt hat.

e. Wenn der Schuldige seit längerer Zeit schon einen schlechten Wandel und liederliche Lebensart geführt, oder sonst von einem besonders verwilderten, boshaften und gefährlichen Charakter und Willen ist, oder wenn

f. von dem Verbrecher nicht bloß die

allen Bürgern gemeinen Pflichten und Verbindlichkeiten, sondern von ihm auch noch die auf sich tragenden besondern Amts-, Standes- oder Berufspflichten, als da sind: die Pflichten von Beamten und öffentlich Bediensteten, die gegenseitigen Pflichten der Eltern und Kinder, der Lehrer und Schüler, der Vormünder und Mündel, die Pflichten der Hausgenossen und Dienstboten gegen ihre Haus- und Dienstherren verletzt worden sind;

g. Wenn Jemand wissentlich, ihm bekannten Jaunern Hülfe, Begünstigung, oder Vorschub durch Hehlerey, leistet.

h. Wenn ein vor Umlauf seiner Strafzeit aus einer Strafanstalt Entwichener sich eines neuen Verbrechens schuldig macht.

Art. 40.

Aus keinem von den voranstehenden Gründen ist jedoch der Richter befugt, von den auf das Verbrechen gesetzlich verhängten Strafen abzugehen, sondern dieselben

sind nur in Erwägung zu ziehen, um den von dem Gesetz zwischen dem Minimum und Maximum unbestimmt belassenen Grad der Strafe, oder das Maximum oder die nebenbey zuläßigen Verschärfungen zu bestimmen.

Art. 41.

Zusammenfluß mehrerer Verbrechen.

Hat Jemand eine That begangen, die mehrere Verbrechen in sich begreift; so soll auf die Strafe des schwersten Verbrechens erkannt — und es kann diese durch einen Zusatz von derselben, oder mit einer oder mehrern auf das oder die andern Verbrechen gesetzten, verhältnißmäßigen und mit obiger Hauptstrafe vereinbarlichen Strafen, verschärft werden.

Art. 42.

Fortsetzung.

Auf gleiche Weise wird verfahren, wenn mehrere Verbrechen von einem und demselben Verbrecher in verschiedenen Zeiten verübt worden.

Vierter Titel.

Rückfall in Verbrechen.

Art. 43.

Rückfall in Verbrechen.

Wer, über Verbrechen richterlich verurtheilt, sich neuer Verbrechen schuldig macht, wird nach folgenden Vorschriften beurtheilt:

Der Rückfall in Verbrechen wird mit dem Tode bestraft:

a. Wenn der Beklagte bereits zu voller Ketten- oder Zuchthausstrafe, oder zu Pranger und vollem Staupenschlag, oder zu halbem Staupenschlag und Brandmarkung, oder zu Ketten- oder Zuchthausstrafe von 5 Jahren mit Pranger, verurtheilt worden ist, und eines neuen Verbrechens von gleicher Gattung, z. B. gegen das Leben, oder gegen die Person, oder gegen das Eigenthum, sich schuldig macht — auf welches in diesem Gesetz Pranger und Staupenschlag, Kettenstrafe oder Zuchthaus mit Infamie, gesetzt ist.

b. Wenn derselbe bereits zweymal richterlich verurtheilt worden ist, und diese Urtheile entweder zusammen mehr als 4 jährige Ketten- oder Zuchthausstrafe, welch letztere wenigstens einmal mit Infamie begleitet war, — oder Pranger und Staupenschlag ausgesprochen haben, und ein neues Verbrechen, das wieder Ketten, Zuchthaus, Pranger und Staupenschlag nach sich ziehen würde, verschuldet.

c. Wer überhaupt schon dreymal wegen Verbrechen verurtheilt worden ist und sich wieder eines neuen Verbrechens schuldig macht.

Art. 44.

Ausser diesen Fällen ist jeder im Rückfall begriffene Thäter, nebst der durch das wieder verübte Verbrechen verwirkten Strafe, je mit Rücksicht, ob er den ersten oder zweyten Rückfall verschuldet habe, mit 2 bis 8 jähriger Kettenstrafe zu belegen.

Fünfter Titel.

Von den Milderungsgründen.

Art. 45.

Milderungsgründe sind: a Rechtswidrige Reitzung.

Milderungsgründe sind:

a. Wenn das Verbrechen in einer Leidenschaft begangen worden, die durch rechtswidrige Handlungen desjenigen selbst erregt wurde, an welchem das Verbrechen verübt worden.

Art. 46.

Je ungerechter, feindseliger und unerwarteter die Unbild von Seite desselben war, um so mehr wird die Zurechnung des Verbrechens für den aufgereitzten Beleidiger abnehmen.

Art. 47.

Je weniger hingegen die Veranlassung des in der Leidenschaft verübten Verbrechens in der Schuld des Beschädigten lag, und jemehr das Verbrechen aus ungezügelter Willkühr und thierischer Leidenschaft des Beleidigers hervorging, um so mehr fällt der Grund der Strafmilderung weg.

Art. 48.

b. Ein zweyter Milderungsgrund ist, wenn der Verbrecher sogleich nach vollbrachter böser That, die schädlichen Folgen derselben ganz oder zum Theil verhindert hat.

b. Behinderung des Schadens.

Art. 49.

c. Wenn der Verbrecher nach begangener That, da noch kein Verdacht gegen ihn waltete, und er daher die auf ihm haftende Schuld hätte verbergen können, Wiedererstattung geleistet, den angerichteten Schaden ersetzt, oder den Beschädigten befriedigt hat.

c. Schadensvergütung vor obrigkeitlicher Dazwischenkunft.

Art. 50.

d. Wenn der Verbrecher durch Selbstangabe und Entdeckung seiner Mitverschwornen ein annoch bevorstehendes Verbrechen verhütet und abwendet.

d. Abwendung eines fernern Verbrechens.

Art. 51.

e. Wenn ein Verbrecher durch Selbstangabe und Entdeckung eigener Schuld von einem gänzlich Unschuldigen mit dem Verbrecher nicht Einverstandenen,

e. Befreyung eines Unschuldigen.

der bereits, aber nicht durch seine Veranlassung, in gerichtliche Untersuchung und Verhaft gezogen worden ist, den Verdacht der Schuld oder gar die Strafe abwälzet.

Art. 52.

f. Unvollständige Erhebung des Thatbestandes.

f. Wenn der Verbrecher das Verbrechen zwar geständig, der Thatbestand desselben aber nicht vollkommen erhoben ist.

Art. 53.

g. Jugend des Verbrechers.

g. Wenn derselbe sein 19tes Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat.

Art. 54.

In allen benannten Fällen soll die auf das Verbrechen gelegte Strafe gemindert, in eine mildere umgeändert, oder auch, nach Umständen, der Schuldige an den korrektionellen Richter gewiesen werden.

Art. 55.

Ferner sind als mildernde Gründe anzusehen, die nicht auf Veränderung der gesetzlichen Strafe, aber auf mildernde Bestimmung des gesetzlichen Quantums Einfluß haben.

a. Wenn der Verbrecher durch Schuld von Beamten, die von seiner That Wissenschaft hatten, während dem Verlauf von 4 Jahren nicht gerichtlich belangt worden ist.

b. Wenn der Verbrecher wegen Mangel an Unterricht oder aus natürlicher Schwäche des Verstandes, die Größe der Gefährlichkeit, Schädlichkeit und Strafwürdigkeit seiner Handlungen, nicht nach ihrem ganzen Umfange eingesehen hat.

c. Wenn derselbe durch Ueberredung, arglistige Versprechung oder höhern Einfluß befangen, schwerer Verführung unterlag, oder

d. aus unverschuldetem und besonderm Mangel und Armuth zu dem Verbrechen bewogen worden ist.

e. Wenn der Thäter Gelegenheit hatte, einen größern Schaden zu stiften und sich freywillig auf einen geringern beschränkte.

f. Wenn er bey der Obrigkeit, als des Verbrechens schuldig, sich selbst angegeben hat.

g. Wenn er die Folgen des Verbrechens zu hindern oder den verursachten Schaden möglichst gut zu machen bemüht war.

h. Wenn er in seinem ersten oder zweyten Verhör seine Verbrechen wahrhaft und umständlich bekennt hat, oder freywillich annoch unbekannte Verbrecher anzeigt, oder aus eigenem Antrieb ihre Verhaftung veranlaßt hat.

i. Wenn aus seinem frühern Lebenswandel oder aus seinem Benehmen bey und nach der That, auf einen noch geringen Grad von Verdorbenheit geschlossen werden kann.

k. Wenn endlich der Verbrecher längere Zeit verhaftet war, ohne daß die Verlängerung durch seine Schuld veranlaßt worden ist.

Art. 56.

Zusammentreffen von Milderungs- und Schärfungsgründen.

Wenn bey einem Verbrechen Milderungs- und Schärfungsgründe zugleich vorkommen, so soll der Richter beyde pflichtmäßig gegeneinander halten, und je nach Maaß, als die einen oder die andern überwiegend sind, die ordentliche Strafe schärfen oder verringern.

Sechster Titel.

Von den verschiedenen Gattungen der Kriminal-Strafen.

Art. 57.

Die Strafen, mit denen Verbrechen durch dieses Gesetzbuch belegt werden, sind: Gattungen der Kriminalstrafen.

1. Todesstrafe.
2. Freyheitsstrafen.
3. Leibesstrafen.
4. Strafen an der Ehre, und
5. Geldstrafen.

Art. 58.

Die Todesstrafe ist einfach und leidet keine Verschärfung. Art der Todesstrafe.

Art. 59.

Sie wird vollzogen durch das Schwerdt auf dem Richtplatze. Fortsetzung.

Art. 60.

Die Freyheitsstrafen sind: Arten d. Freyheitsstrafen.

1. Kettenstrafe. Sie besteht darin, daß die Sträflinge mit Eisen gefesselt und zur Zeit der Arbeit an den Karren, oder 1. Kettenstrafe.

je zwey und zwey an einander geschlossen, mit kahl geschornem Kopfe, ausgezeichnet durch besondere aus zerschiedenen Farben bestehende Kleidung, und durch Kappe und Bart, die schwersten öffentlichen Arbeiten, und zwar immer geschlossen und unter bewaffnetem Begleit, verrichten. Besonders schwere oder gefährliche Verbrecher mögen auch durch einen eisernen Halsring, mit einem Schnabel versehen, ausgezeichnet werden. Außer der Arbeitszeit wohl verwahrt in einem eignen abgesönderten Kerker, worin sie jedoch so viel Licht und Raum, als die Erhaltung der Gesundheit erheischt, genießen sollen, und soweit geschlossen, als zur Festmachung und Versicherung derselben nöthig ist, beschränkt sich ihre tägliche Nahrung in gesunden Tagen auf warme Suppe nebst Wasser und Brod. Ihr Lager ist ein Strohsack mit Decke, und es wird ihnen ohne Bewilligung der mit Aufsicht und Leitung der Strafanstalten besonders beauftragten Person oder Behörde, mit Niemand eine Zusammenkunft oder Unterredung und diese nur in Beyseyn des verordneten Aufsehers gestattet.

Die Dauer der Kettenstrafe ist von dem Richter auf wenigstens 1, und höchstens 10 Jahre zu verhängen.

Art. 61.

2. Zuchthausstrafe.

2. **Die Zuchthausstrafe.** Die hiezu Verurtheilten verrichten, jedoch unbelastet von Eisen, die ihnen zugewiesenen Arbeiten im Innern des Strafhauses, wenn dieses durch das richterliche Urtheil besonders bestimmt wird — sonsten, unter Sicherheit vor Entweichung, auch öffentlich. Ihre Kleidung ist ganz von rohem Zwilch, von den im vorigen Art. bezeichneten Sträflingen ganz abgesöndert, sind sie übrigens auf dieselbe Kost und Verpflegung wie die Vorigen beschränkt. Auch ihnen wird ohne Bewilligung der mit Aufsicht und Leitung der Strafanstalten besonders beauftragten Person oder Behörde, mit Niemand eine Zusammenkunft oder Unterredung, und diese nur im Beysenn des verordneten Aufsehers gestattet.

Die Dauer der Zuchthausstrafe ist von dem Richter auf wenigstens 3 Monate, und höchstens 10 Jahre zu verhängen.

Der Richter kann durch sein Urtheil bestimmen, daß der zur Ketten- oder Zuchthausstrafe Verurtheilte die Kosten seines Unterhalts während seiner Strafdauer, wo es, ohne seine Familie des Nothwendigen zu berauben, geschehen kann, aus seinem Vermögen zu bestreiten habe.

Art. 62.

3. Verweisung aus dem Kanton.

3. **Die Verweisung aus dem Kanton** kann nur bey Verbrechern, die nicht Kantonsangehörige sind, in Anwendung kommen. Die Dauer derselben kann auf Lebenslang oder auf bestimmte Zeit, nie aber auf weniger als zwey Jahre richterlich festgesetzt werden.

Art. 63.

4. Eingränzungsstrafe.

4. **Die Strafe der Eingränzung.** Sie besteht darin, daß dem Schuldigen durch richterliches Urtheil untersagt ist, die Gränzen von dem Bezirke, dem Kreis oder der Gemeinde, innert welche er eingegränzt ist, zu überschreiten. Die Dauer der Eingränzungszeit darf nicht über 6, und nicht weniger als 1 Jahr betragen — und es

ist damit das Verbott des Besuchs der Wirths- und Schenkhäuser verbunden.

Die Strafe der Eingränzung, welche von dem Richter auch als Verschärfung oder als Zusatz zu einer andern Grundstrafe, ausgesprochen werden kann, ist in der Regel nur in Fällen anzuwenden, wo der Eingegränzte innert dem angewiesenen Eingränzungskreis seinen Unterhalt und Nahrung zu finden im Stande ist.

Art. 64.

Unter den Leibesstrafen sind begriffen: der Staupbesen, die Brandmarkung und die Prügelstrafe. Leibesstrafen.

Art. 65.

Der Staupbesen besteht in dem Auspeitschen mit Ruthen durch den Scharfrichter. Die Zahl der Streiche darf sich nicht über einhundert und sechszig belaufen. Es kann aber auch nur die Hälfte oder ein Viertheil derselben zuerkannt werden. 1. Staupbesen

Art. 66.

Die Brandmarkung wird an dem Verbrecher mittelst Aufbrennung der Buchstaben 2. Brandmarkung.

S. G auf die linke Schulter, nach der Auspeitschung, wenn diese mit verbunden ist, durch den Scharfrichter vollzogen.

Diese Strafe wird nur bey Verbrechern, die nicht Kantonsbürger sind, angewendet, mit Ausnahme der in diesem Gesetz eigens bezeichneten Fälle.

Art. 67.

3. Prügelstrafe.

Die Strafe der Prügel besteht in höchstens 50 und wenigstens 20 Streichen, welche dem Verurtheilten durch die Rinderzähe auf den Hintern, nach richterlicher Erkanntniß öffentlich oder im Gefangenhaus oder in einer Strafanstalt aufzumessen sind.

Art. 68.

Strafen an der Ehre sind:

Strafen an der Ehre.

Die Strafe des Prangers, der Ehrlosigkeit, der Ausstellung an der Schandsäule und des Verlustes des Aktivbürgerrechts.

Art. 69.

1. Prangerstrafe.

Die Strafe des Prangers oder der Entehrung durch die öffentliche Schandausstellung besteht darin, daß der Schuldige mit

entblößtem Kopf und einer Tafel auf der Brust, auf welcher sein Name, Heymath oder Wohnort und sein Verbrechen angezeigt sind, durch den Scharfrichter auf dem Pranger an das Halseisen ausgestellt wird.

Die Dauer der Ausstellung mag von dem Richter auf eine viertel-, eine halbe oder eine ganze Stunde bestimmt werden.

Art. 70.

2. Strafe der Ehrlosigkeit.

Die Strafe der Ehrlosigkeit (Infamia) hat zur gesetzlichen Folge den Verlust aller bekleideten Ehrenstellen, Aemter oder öffentlichen Bedienstungen und Waffenfähigkeit; die Unfähigkeit zu solchen bis zur Wiedereinsetzung (Rehabilitatio) in die bürgerlichen Ehren, die Unfähigkeit zur Ablegung eines Eides zur Zeugenschaft, die Ausschließung von allen Gemeinds- oder andern bürgerlichen Versammlungen, von jeder Zusammenkunft oder Gesellschaft ehrlicher Leute.

In Civilsachen, wo ein Ehrloser als Kläger auftrittet, hat derselbe sich stets durch einen unbescholtenen Ehrenmann vor den Behörden verbeyständen zu lassen.

Die Ehrlosigkeit ist, auch ohne eigenen Ausspruch des Richters, eine gesetzliche Folge

jedes Kriminalurtheils, durch welches Ketten, Pranger, Staupbesen und Brandmarkung auferlegt werden.

Art. 71.

3. Strafe der Ausstellung an d. Schandsäule.

Die Schandsäule besteht in einer 10 Schuh hohen schwarzen Säule; auf weißem Sturzblech trägt dieselbe in großen schwarzen Buchstaben die Aufschrift: „Schandsäule.“ Der Schuldige wird an derselben auf einer 3 Schuh hohen, schwarzen Stuffe mit entblößtem Kopf und einer Tafel auf der Brust, auf der sein Name, sein Heymaths- oder Wohnort und sein Verbrechen geschrieben steht, auf höchstens eine Stunde und wenigstens eine Viertelstunde ausgestellt.

Diese Strafe, so wie jene der Prügel, sollen, wenn sie nicht bloße Verschärfungen anderer Strafen sind, immer an demjenigen Bezirkshauptort, der dem Heymathsort des Verbrechers der nächst gelegene ist, vollzogen werden.

Art. 72.

4. Verlust des Aktiv Bürgerrechts.

Die Verwürkung des Aktivbürgerrechts ist eine gesetzliche Folge jedes Kriminalurtheils; sie zieht nach sich: den Verlust aller

bekleideten Ehrenstellen, Aemter und öffentlichen Bedienstungen, die Unfähigkeit zu solchen während der Dauer der Strafzeit, die Ausschliessung von Gemeindsversammlungen — und auch, wenn es der Richter durch sein Urtheil als eine Verschärfung ausspricht, das Verbott der Wirths- und Schenkhäuser.

Die Dauer der Verwirkung des Aktivbürgerrechts ist in den bezüglichen, richterlichen Urtheilen zu bestimmen und auf höchstens 10 und wenigstens 2 Jahre festzusetzen.

Entsetzung von Ehrenstellen, Aemtern und öffentlichen Bedienstungen, so wie die Unfähigkeitserklärung hiezu für eine bestimmte Zeit oder auf immer, kann in gewissen gesetzlich bestimmten Fällen als eine eigene Strafe angewendet werden.

Art. 73.

Die Strafe am Vermögen darf nicht weniger als 100 und nicht über 4000 Schweizer-Franken betragen. Geldstrafen.

Siebenter Titel.

Von der Anwendung der Kriminal-Strafen.

Art. 74.

Befugter Richter.

Nur der Richter, dem die kriminalrichterliche Gewalt gesetzlich übertragen ist, kann eine Kriminalstrafe verhängen; er bestimmt die Art, den Grad und die Dauer derselben nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 75.

Macht-Umfang des Gesetzes.

Dem gegenwärtigen Strafgesetze sind nicht nur Kantonsangehörige, die in oder ausser dem Kanton, sondern auch Fremde, die ausser oder innert dem Gebiet desselben ein Verbrechen verschuldet haben und in hierseitige Beurtheilung fallen, unterworfen. Dafern jedoch bekannt wäre, daß nach dem Strafgesetze des Orts, wo der Verbrecher die That begangen hat, die Behandlung gelinder ausfiele, so hat der Richter mildernde Rücksicht darauf zu nehmen.

Art. 76.

Strafverwandlungen gestattet das Gesetz nur in nachstehenden Fällen: Straf-Verwandlungen.

Art. 77.

1. Hat eine Weibsperson Kettenstrafe durch das Verbrechen verwirkt, so soll dafür Zuchthausstrafe von gleichzeitiger Dauer angewandt werden.

Art. 78.

2. Die gleiche Strafverwandlung soll statt finden bey Mannspersonen, die noch nicht volle 19 Jahr alt sind, oder auch bey solchen, die 60 Jahr zurückgelegt haben.

Art. 79.

3. Ferner bey Verbrechern, die mit einem erheblichen Leibesgebrechen behaftet sind, oder bey Schwächlingen, deren Leben, nach Befund geschworner Aerzte, durch Anwendung der Kettenstrafe in Gefahr gesetzt wäre.

Art. 80.

4. Wenn ein Fremder Ketten- oder Zucht-

hausstrafe nach dem Gesetze verwirkt hätte, so hat der Richter jene Strafen in die des Prangers, der Ausstäupung (mit einer in dem Strafurtheil bestimmten Anzahl der Streiche) und der Brandmarkung, theilweise oder zusammen, je nach der Schwere der Missethat, zu verwandeln. Immer aber ist hiemit die Strafe der Landesverweisung zu verbinden.

Würde jedoch ein solcher für die Kriminal- und alle während der Strafdauer an den Ketten oder im Zuchthaus, wegen seinem Unterhalt und Verpflegung erlaufenden Unkosten, vor ausgesprochenem Urtheil genügende Bürgschaft im Kanton zu leisten im Stande seyn, so mag der Richter denselben dem Kantonsbürger gleich beurtheilen.

Art. 81.

Rücksicht auf körperliche Beschaffenheit bey Leibesstrafen.

In Bestimmung der Leibesstrafen soll jedoch immer auf die körperliche Beschaffenheit des Sträflings Bedacht genommen; auf keinen Fall Leben und Gesundheit in Gefahr gesetzt werden.

Es solle daher auch bey Weibspersonen, bey Schwächlingen oder mit Gebrechen Behafteten, bey jungen Leuten, die das 19te Altersjahr noch nicht zurückgelegt, und bey Greisen, die ihr 70tes erreicht haben, die Strafe der Prügel in Ruthenstreiche auf entblößtem Rücken, oder in Zuchthausstrafe bis auf 6 Monate, umgewandelt werden.

Art. 82.

Die Strafe darf blos den Uebertreter des Gesetzes, aber keinen Unschuldigen treffen. Geldstrafen dürfen daher nie aus den Gütern einer Gemeinheit, sondern müssen aus den Gütern der Einzelnen genommen werden. Einschränkung der Strafe auf den Verbrecher.

So kann auch keine Strafe auf eine Gemeinheit im Allgemeinen ausgedehnt, sondern muß jederzeit auf die schuldigen Glieder beschränkt werden.

Art. 83.

Jedoch, wenn der Verbrecher noch bey seinen Lebzeiten, oder wenn derselbe nach von ihm ergriffener Appellation gegen die erstinstanzliche Sentenz, obschon er vor

erfolgtem Endurtheil gestorben ist, durch das Urtheil der letzten Instanz zu einer Geldstrafe verfällt worden, so haftet dieselbe an der Hinterlassenschaft des Verurtheilten als öffentliche Schuld.

Art. 84.

Recht der Entschädigung.

Die Strafe hebt die privatrechtlichen Folgen eines Verbrechens nicht auf, oder ändert nichts an dem Rechte derjenigen, welche durch das Verbrechen beschädigt worden sind, und welchen dafür Entschädigung von dem Verbrecher oder aus seiner Hinterlassenschaft gebührt.

Achter Titel.

Staats-Verbrechen.

Verbrechen wider den verfassungsmäßigen Bestand und die Selbstständigkeit des Staats.

Art. 85.

Hochverrath ist jedes Unternehmen, das auf Aufhebung des Staates, seiner Unabhängigkeit oder verfassungsmäßigen wesentlichen Einrichtungen abzwecket. Hochverrath.

Art. 86.

Sonach ist dieses Verbrechens schuldig, wer durch Aufruhr oder Verschwörung im Innern, oder durch Verrätherey und Verbindung mit Auswärtigen sich bestrebt hat:

a. die Verfassung des Staats zu verändern oder umzustürzen;

b. die höchsten Staatsgewalten, d. i. die Gesetzgebende, Regierungs- und Oberst richterlichen Behörden aufzulösen, den Zusammentritt derselben zu hintertreiben oder die Freyheit ihrer Berathungen aufzuheben.

c. Den Staat einer auswärtigen Macht zu unterwerfen, oder einen Theil von demselben abzutrennen.

d. Dem Staate gefährliche Feindschaft von Außen zu erwecken, oder dessen wirkliche Feinde in ihren Unternehmungen gegen denselben zu unterstützen.

Art. 87.

Strafe.

Die Strafe des Hochverraths ist für den Urheber, Mitverschworne und Hauptgehülfen der Tod.

Art. 88.

Theilnahme.

In Hinsicht der weitern Gehülfen, so wie derjenigen, die vorsätzlich die mögliche Behinderung des Verbrechens unterlassen haben, hat der Richter über die mehr oder mindere Theilnahme an dem Verbrechen und der daherigen größern oder kleinern Schuld eines Jeden, eine möglichst genaue Ausscheidung zu treffen, und dann die Schuldigsten als wirkliche Nebengehülfen mit derjenigen Strafe zu belegen, die nach der allgemeinen Vorschrift der Art. 32. 33. und 34. solchen Theilnehmern am Verbrechen im Verhältniß zur Strafe des Urhebers zuge-

messen werden soll. Die Uebrigen sollen an Geld, oder mit der Schandsäule, mit Prügeln, Eingränzung, oder mit Verlust des Aktiv-Bürgerrechts bestraft werden, wobey dem richterlichen Ermessen anheim gestellt bleibt, auch mehrere von diesen Strafen mit einander zu vereinigen.

Art. 89.

Wer sich in eine auf Hochverrath abzielende Verbindung oder Unternehmung eingelassen, in der Folge aber die Verschwörung oder den Anschlag zu einer Zeit, da diese noch geheim waren, und der Erfolg noch verhindert werden konnte, entdecket, derselbe ist straflos.

Neunter Titel.

Verbrechen wider die Regierungsgewalt.

Art. 90.

Aufruhr.

Aufruhr ist jede Zusammenrottung, um der obersten Staats- oder vollziehenden Behörde mit Gewalt Widerstand zu leisten, sey es: damit von der Obrigkeit etwas erzwungen, oder eine aufliegende Pflicht nicht geleistet, oder eine obrigkeitliche Anordnung von was immer für einer Art vereitelt werde; der Widerstand mag gegen eine Person der Regierung selbst gerichtet seyn, oder gegen einen Beamten oder obrigkeitlichen Abgeordneten, der mit der Ausführung der Anordnung beauftragt worden ist.

Art. 91.

Jeder macht sich des Aufruhrs schuldig, der sich der Rotte, es sey gleich anfänglich, oder in dem Fortgange ungezwungen zugesellet.

Art. 92.

Strafe.

Wenn der empörte Haufe nach erfolg-

ter Aufforderung von Seite einer obrigkeitlichen Person oder eines obrigkeitlichen Abgeordneten zur Unterwerfung und zum Gehorsam, in der Widersetzlichkeit beharret; oder durch angedrohte oder wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeiten für die obrigkeitlichen Ermahnungen sich unzugänglich gemacht hätte, so sind die Urheber und Rädelsführer des Aufruhrs, so wie die Aufwiegler zur Fortsetzung des Widerstandes, und solche, denen thätliche Mißhandlungen von Beamten oder Verwundungen und Verstümmlungen rechtlicher Bürger zu Schulden kommen, mit dem Tode zu bestrafen.

Art. 93.

Andere Theilnehmer sind mit Verlust des Aktivbürgerrechts, Geld-, und im Fall von Unvermögenheit mit Prügelstrafe zu belegen.

Art. 94.

Hat sich der Aufruhr dagegen bey obrigkeitlicher Dazwischenkunft ohne weitern gefährlichen Ausbruch gelegt, so ist gegen die Aufwiegler Zuchthausstrafe von 2 bis 4 Jahren zu erkennen.

Art. 95.

Strafe der Beamten, die den Aufruhr nicht hindern.

Beamte, Vorgesetzte, oder wer immer zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung besonders verpflichtet ist, die von aufrührerischen Bewegungen oder Anschlägen bestimmte Wissenschaft haben, und dieselbe nicht pflichtmäßig hindern oder die Anzeige hievon an die Behörde zu machen unterlassen, sind, vorbehaltlich der besondern Verantwortlichkeit für die daraus entspringenden Folgen und Schaden, mit Zuchthausstrafe von 3 bis 6 Jahren zu belegen.

Art. 96.

Strafe der Verweigerung der Hülfe zur Dämpfung des Aufruhrs.

Wer bey einem Aufruhr der Regierung und ihren Beamten die zu Wiederherstellung der Ordnung und zu Bezwingung der Aufrührer schuldigen Dienste versagt, hat Zuchthausstrafe von 9 Monaten bis auf 3 Jahre verwirkt. Für Vorgesetzte oder Beamte aber, welche die Erfüllung ihrer Pflicht verweigern, wird diese Strafe um die Hälfte erhöht.

Art. 97.

Versuch des Aufruhrs.

Sind in aufrührerischer Absicht nur erst Verbindungen geschlossen oder vorläufige An-

stalten getroffen worden, so sind die Urheber und Mitverschwornen mit Geldstrafe bis auf 2400 Fr. oder mit Ausstellung an der Schandsäule und Prügeln zu bestrafen.

Art. 98.

Fortsetzung.

Dieselbe Strafe hat verwirkt, wer durch Reden, Schriften oder bildliche Darstellungen zum Ungehorsam gegen die Landesgesetze und verfassungsmäßigen obrigkeitlichen Verordnungen aufmahnt, oder wer durch Druck, Verlag und Verbreitung solcher Schriften oder Darstellungen, zu diesem Verbrechen wissentlich behülflich ist.

Art. 99.

Gewaltthätigkeit an verfassungsmäßigen Unterbehörden.

Wer gewaltsam eine ordentlicher Weise zusammenberufene Gemeindsversammlung, oder eine untergeordnete verfassungsmäßige Verwaltungs- oder richterliche Behörde auflöset, ihren Zusammentritt behindert, die Freyheit ihrer Berathungen stört, oder in dieser Absicht Verbindungen stiftet oder eingeht, soll mit Zuchthausstrafe von 1 bis 3 Jahren belegt werden. Wäre aber der Widerstand mit bedeutenden Verwundungen

oder mit Verstümmlungen begleitet, so ist auf den Tod des Verbrechers zu erkennen, wenn diese Verletzungen an den Vorstehern und Beamten verübt worden sind; in andern Fällen sind dieselben mit Kettenstrafe zu belegen.

Art. 100.

Verbrechen des Widerstandes gegen die Obrigkeit.

Das Verbrechen des Widerstandes gegen die Obrigkeit wird begangen, wenn Einer oder Einzelne, jedoch ohne Zusammenrottung und Auflauf, einer obrigkeitlichen Person oder einem Abgeordneten der Regierung, in Ausübung des Amts, sich mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung widersetzen.

Art. 101.

Strafe.

Ein solcher Verbrecher hat 2 bis 4 jährige Zuchthausstrafe verwirkt, welche im Fall von erfolgter wirklicher gewaltsamer Handanlegung mit Prügelstrafe verschärft werden soll. Wäre aber der Widerstand mit schweren Verwundungen oder Verstümmlungen begleitet, so ist auf den Tod des Verbrechers zu erkennen.

Zehnter Titel.

Verbrechen aus rechtswidriger Selbsthülfe, Eingriffe in die obrigkeitliche Gewalt und Uebertrettung von Kriminal-Strafurtheilen.

Art. 102.

Wer Selbstrache übt, oder eigenmächtig sich selbst Recht verschafft, mit Uebergehung der Obrigkeit und in Fällen, wo der gesetzliche Schutz des Staates hätte eintretten können, begeht ein Verbrechen in folgenden Fällen: Rechtswidrige Selbsthülfe.

Art. 103.

Erster Fall. Wenn gewaltsam in das Haus eines Andern eingedrungen und daselbst an Personen oder Habseligkeiten Gewalt ausgeübt wird. Mit Verletzung des Hausrechts.

Art. 104.

Urheber und Mitgehülfen einer solchen Gewaltthätigkeit, dafern durch die That selbst keine höhere Strafe verwirkt wird, sind mit 2 bis 4 jähriger Einstellung im Strafe.

Aktivbürgerrecht und nach Ermessen auch mit Geldstrafe von 100 bis 600 Fr., oder auch mit Zuchthausstrafe von 3 Monaten bis auf 1 Jahr zu belegen.

Art. 105.

Wäre aber das Verbrechen durch einen Beamten oder Polizeybedienten, mit Vorwand und Mißbrauch der Amtsgewalt, boshafter oder muthwilliger Weise verübt worden, so ist die nach dem vorigen Art. verwirkte Strafe um die Hälfte zu erhöhen.

Art. 106.

Durch Duell. Zweyter Fall. Wenn zwey Personen, um sich für eine wahre oder vermeintliche Beleidigung Genugthuung zu verschaffen, und mit gegenseitiger Einwilligung mit tödtlichen Waffen einen Kampf führen. (Duell.)

Art. 107.

Strafe. Das Verbrechen des Duells, wenn eine Verwundung erfolgt, oder der schon begonnene Kampf durch Zufall unterbrochen und aufgehoben wurde, ist an dem Herausforderer mit Zuchthausstrafe von 6 Monat

bis 2 Jahr, und an dem Herausgeforderten höchstens mit gleichzeitiger Verwirkung des Aktivbürgerrechts, oder Eingränzung, je nach Verhältniß des durch den Gegner erhaltenen größern oder geringern Reitzes zum Verbrechen zu bestrafen.

Art. 108.

Ist aus dem Zweykampfe der Tod des einen Theils erfolgt, so soll der Ueberlebende zu 3 bis 6 jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt werden.

Art. 109.

Verbrechen der Begünstigung eines Verbrechers.

Wer durch Amtspflicht zur Nachspürung, Festmachung oder Bewahrung verdächtiger oder angeschuldigter Verbrecher gehalten ist und dieser Obliegenheit vorsätzlich entgegenhandelt, sey es, daß er wissentlich einen Verbrecher verhehle, demselben vor oder während der Verhaftung Zeit und Gelegenheit zur Flucht gestatte, oder durch pflichtwidriges, treuloses Verfahren während der Untersuchung den Verbrecher der strafenden Gerechtigkeit zu entziehen suche; ein solcher ist der amtswidrigen Begünstigung eines Verbrechers schuldig.

Art. 110.

Strafe. Eine solche Begünstigung soll je nach Beschaffenheit derselben und je nach der Strafbarkeit des begünstigten Verbrechers, mit Zuchthausstrafe von 1 bis 6 Jahren belegt werden.

Art. 111.

Wäre aber einem Verbrecher, über den bereits das Strafurtheil ausgefällt worden, von Jemanden, der zur Bewahrung desselben eigens verpflichtet war, irgend eine Beyhülfe zur Entweichung geleistet worden, so hat ein solcher, im Fall daß das Strafurtheil auf den Tod des Verbrechers ergangen ist, Ausstellung am Pranger und Staupenschlag, ansonsten aber 2 bis 8 jährige Zuchthausstrafe verwirkt.

Art. 112.

Wenn Jemand, den zu Bewahrung des Gefangenen keine besondere Amtspflicht verbindet, einen der um an die Obrigkeit abgeliefert zu werden ergriffen ist, oder bereits in gefänglicher Verwahrung liegt, Vorschub zur Entweichung leistet, so ist

derselbe mit Zuchthausstrafe zwischen 6 Monaten und 3 Jahren zu belegen.

Art. 113.

Wenn aber die Befreyung des Gefangenen durch offene Gewalt gegen Amtsdiener, oder gar durch gewaltsame Erbrechung der Gefangenschaft bewerkstelliget worden, so ist auf Kettenstrafe von 2 bis 4 Jahren, welche mit Prügelstrafe verschärft werden kann, zu erkennen.

Art. 114.

Wäre ein bereits verurtheilter Verbrecher von Jemanden, der zu dessen Bewahrung nicht eigens verpflichtet ist, in Freyheit gesetzt worden, so soll auf diesen die Hälfte der im Art. 111. ausgesetzten Strafe angewandt werden.

Art. 115.

Die in dem Art. 110. 111. und 112. ausgesetzte Zuchthausstrafe ist allemal mit Zuerkennung der Ehrlosigkeit zu verschärfen, wenn erweislich ist, daß die statt gefundene Begünstigung durch Bestechung erwürkt wurde.

Art. 116.

Rückkehr eines Verwiesenen.

Wenn ein Landesverwiesener vor Verfluß der Strafdauer freywillig in den Kanton zurückkehrt, so ist diese Rückkehr ein Verbrechen.

Art. 117.

Strafe.

Bey der ersten Betrettung wird der Schuldige mit Prügeln belegt, im Wiederholungsfall aber mit Pranger und Staupenschlag bestraft und auf's Neue verwiesen, unvorgegriffen den gesetzlichen Bestimmungen über Rückfall, wenn er sich nebenbey eines neuen Verbrechens schuldig gemacht hätte.

Art. 118.

Uebertrettung der Eingränzung.

Ein durch Kriminal-Strafurtheil Eingegränzter wird bey erster Uebertrettung der Eingränznng mit Einsperrung — bey zweyter Uebertrettung mit Prügeln, polizeylich abgestraft.

Bey der dritten und weitern Uebertrettung verfällt er in eine, mit der Dauer der Eingränzungsstrafe übereinstimmende Zuchthausstrafe; Alles jedoch unvorgegriffen den gesetzlichen Bestimmungen über Rückfall bey Verübung eines weiteren Verbrechens.

Eilfter Titel.

Verbrechen der Beamten.

Art. 119.

Ein Beamter, der unter Vorwand oder mit Mißbrauch der Amtsgewalt, die ihm anvertraut ist, eine That begeht, deren Verübung nach diesem Gesetzbuche ein Verbrechen ist, er habe sich durch Eigennutz oder sonst durch Leidenschaft oder Nebenabsicht dazu verleiten lassen, macht sich hiedurch eines doppelten Verbrechens schuldig. a. Mißbrauch d. Amtsgewalt

Art. 120.

Es soll darum die durch die That verwirkte Strafe, dafern nicht schon bey Bestimmung des Verbrechens selbst, auf die Begehung desselben durch einen Beamten Bedacht genommen wurde, verdoppelt werden, so lange sie das nach dem Gesetz zulässige Maximum nicht überschreitet; im entgegengesetzten Fall ist sie durch Ausstellung an der Schandsäule zu verschärfen. — Strafe.

Art. 121.

Ein Beamter, der bey Verwaltung b. Geschenk-

Annahme in Amtssachen. der Gerechtigkeit, bey Dienstverleihungen, oder bey Entscheidungen über öffentliche Angelegenheiten, mittelbar oder unmittelbar, vor oder nach der Amtshandlung, ein Geschenk oder Vortheil annimmt oder sich versprechen läßt, in Beziehung auf seine Amtsverbindlichkeit, ein solcher, wenn auch keine andere Pflichtwidrigkeit unterlaufen wäre, begeht durch eine solche Geschenkannahme ein Verbrechen.

Art. 122.

Strafe. Die Strafe dieses Verbrechens ist Amtsentsetzung durch Ausspruch des Kriminalrichters. Auch ist der Werth des mittelbar oder unmittelbar erhaltenen oder versprochenen Geschenks in die Kantons-Kassa zu erlegen.

Art. 123.

c. Pflichtvernachläßigung der Beamten. Wenn durch Säumniß eines Beamten in Vollziehung obrigkeitlicher Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, oder durch sonstige Pflichtvernachläßigung, der Staat oder Partikularen in Schaden und Nachtheil gebracht worden wären, wovon dem Beamten die bevorstehende Gefahr nicht verborgen

war, und die derselbe hätte abwenden können und sollen, so wird jede aus solcher Pflichtversäumniß hervorgehende Verletzung, dem Beamten zum Vorsatz zugerechnet.

Art. 124.

Strafe.

Ein solcher Beamter soll demnach, falls die entstandene Verletzung durch ihre Wichtigkeit zum Verbrechen sich eignete, als Gehülfe desselben angesehen, und als solcher nach Ausweis des Art. 32 bestraft werden.

Zwölfter Titel.

Verbrechen gegen die Staats-Regalien.

Art. 125.

Falschmünzung.

Das Verbrechen der Falschmünzung besteht in Verletzung des hoheitlichen Münzregals durch betrügliche Verfertigung neuer, oder Verfälschung schon vorhandener Münzen.

Art. 126.

Fälle dieses Verbrechens:

a. Wenn jemand unbefugt, in Verletzung des hoheitlichen Münz-Regals, oder in betrügerischer Absicht, nach einem wo immer gangbaren Gepräge Geld verfertigt, solches mag nach Schrot und Korn der ächten Münze gleich, oder noch hältiger, oder aber minder haltig seyn.

b. Wenn jemand ächte Münzen auf was immer für eine Art in ihrem innern Werth und Gehalt, nach welchem sie gemünzet worden, verringert oder ihnen die Gestalt von Stücken höhern

Werthes zu geben sucht, oder unächten, oder verrufenen Münzen durch betrüglichen Schein das Ansehen gültiger Münze verschaft, und in den in dieser Litt. bezeichneten Fällen, ein verursachter Schaden 25 Schw. Fr. übersteigt.

Art. 127.

Das Verbrechen der Falschmünzung hat die Prangerstrafe verwürkt. Strafe.

Art. 128.

Ueberstiege der Nominalwerth des unbefugt verfertigten Geldes die Summe von 25 Fr. oder jene des verfälschten, 100 Fr. so soll mit der Strafe des Prangers die hieher bezügliche, in dem Art. 203 ausgesetzte, Strafe des qualifizirten Betrugs, hinsichtlich auf die Größe des Betrages verbunden werden.

Art. 129.

Wenn das angezogene Verbrechen von Münzbeamten begangen wurde, so ist nach Art. 39. und 40. zu verfahren.

Art. 130.

Wer erkannten Falschmünzern seine

Wohnung zur Werkstätte einräumt, Werkzeuge zur Falschmünzung herbeyschaft, oder was immer für eine thätliche Hülfe bey der Falschmünzung leistet, ist gleich dem Urheber zu bestrafen.

Art. 131.

Wer, im Einverständniß mit dem Falschmünzer oder dessen Gehülfen, betrüglich verfertigte Münzen in Umlauf bringt, oder die Verbreitung derselben auf sich nimmt, oder wer sonst mit dem Thäter mittelbar oder unmittelbar über einen Antheil an Gewinn und Vortheil einverstanden ist, wird nach den Vorschriften der Art. 32. und 33. beurtheilt.

Außerdem wird die absichtliche Verbreitung anerkannt falscher Münzen, welche wissentlich als unächt anerkannt und Gewinnswegen betrüglich in Umlauf gesetzt werden, nach den Bestimmungen über den einfachen Betrug bestraft.

Art. 132.

Verfälscher des Papiergeldes.

Die in den vorangehenden Art. auf die Münzverfälschung gesetzten Strafen, sollen auch auf diejenigen angewandt werden,

die öffentliche, als Münze geltende Credits-Papiere eines Staates betrüglich nachmachen, oder ächte verfälschen, oder hiezu wissentlich beywirken.

Art. 133.

Schleichhandel und Einschwärzung.

Wer durch Einschwärzung und Schleichhandel mit Salz oder andern Waaren, welche als Staatsregale erklärt sind, die Hoheitlichen Rechte beeinträchtiget nnd dießfalls bereits korrectionell beurtheilt worden, wird bey Wiederbetrettung nach den Grundsätzen über den einfachen Diebstahl bestraft.

Dreyzehnter Titel.

Verbrechen verletzter Ehrerbietung gegen die Obrigkeit.

Art. 134.

Des Verbrechens verletzter Ehrerbietung gegen die Obrigkeit macht sich schuldig:

1. Durch Beschimpfung.

a. Wer eine obrigkeitliche Person, als solche, oder die in Ausübung einer Amtshandlung begriffen ist, durch ehrenkränkende Worte oder Thaten beschimpft.

Art. 135.

Strafe.

Ein solcher ist mit Geldstrafe von 100 bis 1800 Fr. oder mit Zuchthausstrafe bis auf 6 Monat zu belegen, dafern nicht durch das Eintreffen der in den Art. 100. und 101. beschriebenen Umstände eine der daselbst ausgesetzten höhern Strafen verwirkt ist.

Art. 136.

2. Durch Verläumdung.

b. Wer eine der obersten Staatsgewalten, in der Absicht, dieselbe herun-

ter zu würdigen, in öffentlichen Reden, ausgestreuten Schmähschriften oder bildlichen Darstellungen verläumdet, das ist, derselben fälschlich Handlungen andichtet, die sie als Obrigkeit entehren.

Art. 137.

Ein solcher ist mit Ausstellung an der Schandsäule, welche mit Prügelstrafe verschärft werden kann, zu belegen. Strafe.

Vierzehnter Titel.

Verbrechen gegen die Kirche und Sittlichkeit.

Art. 138.

a. Störung des öffentlichen Gottesdienstes.

Wer durch was immer für ein gewaltthätiges Unternehmen den Zusammentritt einer durch den Staat gewährleisteten Religionsgesellschaft behindert, oder die freye Ausübung ihrer Gottesdienstlichen Verrichtungen stört oder aufhebt, macht sich des Verbrechens der Störung des öffentlichen Gottesdienstes schuldig.

Art. 139.

Strafe.

Einem solchen wird nach Maaß der verübten Gewalt und Bosheit, Kettenstrafe von 1 bis 4 Jahren zugemessen.

Art. 140.

b. Beschimpfung der Kirche

Das Verbrechen der Beschimpfung der Kirche begehet: wer eine der gesetzlich bestehenden Religionsgesellschaften als solche, oder wer die Gegenstände ihrer Anbetung und Verehrung durch lästernde Reden und

Schriften oder entehrende Handlungen beschimpft.

Art. 141.

Die Strafe eines solchen Verbrechens ist, je nach der Größe der Beschimpfung, Zuchthaus von 6 Monat bis auf 3 Jahre. Strafe.

Art. 142.

Wenn einem Religionsdiener in Ausübung des Amtes mit gefährlicher Drohung oder gewaltsamer Handanlegung Widerstand gethan würde, so leiden die Straf-Bestimmungen des Art. 101. Anwendung.

Art. 143.

Als Verbrechen gegen die Sittlichkeit werden auch nachstehende Laster bestraft: e. Verbrechen der Unsittlichkeit.

I. Unzucht gegen die Natur.

II. Unzucht zwischen Verwandten, mit Bewußtseyn ihrer Verwandtschaft, sey es in auf- oder absteigender Linie; ihre Verwandtschaft möge von ehelicher oder unehelicher Geburt herrühren; zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, zwischen Stief-Aeltern und Stief-Kindern.

Die Strafe dieser Verbrechen ist Zuchthaus von 4 bis 8 Jahren, welche mit Prügelstreichen verschärft werden kann.

III. Verführung, wenn Jemand eine seiner Erziehung oder pflichtmäßigen Aufsicht anvertraute Person zur Unzucht verleitet.

IV. Kuppeley;

a. Wenn ein Ehemann sein Eheweib, Eltern ihre Kinder, Lehrer, Vormünder oder Andere, die ihnen zur Erziehung oder pflichtmäßigen Besorgung anvertraute Jugend Jemanden wissentlich zur Unzucht überlassen.

b. Wenn mit der Kuppeley ein Gewerbe getrieben wird.

Die Strafe dieser Verbrechen ist Zuchthaus von 1 bis 4 Jahren, oder Ausstellung an der Schandsäule, welche beyde Strafen nach waltenden Umständen ebenfalls mit körperlicher Züchtigung durch Prügelstreiche verschärft werden können.

Fünfzehnter Titel.

Privat-Verbrechen.

Verbrechen gegen das Leben.

Art. 144.

Wer widerrechtlich und mit Vorsatz einen Menschen des Lebens beraubt, begeht einen Mord. Mord.

Art. 145.

Das Verbrechen ist vollbracht: Vollbringung

a. Wenn der Lebensverlust eines Menschen aus der rechtswidrigen That oder Unterlassung eines andern, als aus ihrem zureichenden Grunde, erfolgt ist; und

b. Wenn zugleich die Absicht des Thäters auf Tödtung geradezu, oder auf eine feindselige Verletzung, mit augenscheinlicher Gefahr der Tödtung gerichtet war.

Art. 146.

Ob aber eine zugefügte Beschädigung oder Verwundung die zureichende Ursache

des nachhin erfolgten Todes gewesen sey, ist durch beeidigte Experten auszumitteln.

Art. 147.

Strafe des vollbrachten Mordes.

Der vollbrachte Mord soll an seinen Urhebern und Hauptgehülfen mit dem Tode bestraft werden. S. die Art. 25. bis und mit 31.

Art. 148.

Strafe versuchter Vergiftung.

Der vollendete Versuch eines Mordes durch Gift, dafern nämlich einer Person bereits wirkliches Gift beygebracht worden, und die tödtliche Wirkung desselben gegen des Thäters Absicht und Willen unterblieben ist, soll mit dem Tode bestraft werden.

Art. 149.

Vergiftung der Brunnen u. s. w.

Wer Brunnen, öffentlich verkäufliche Waaren und überhaupt solche Sachen, wodurch eine unbestimmte Menschenzahl Gesundheit oder Leben verlieren kann, in dem Vorsatze, Andere an Gesundheit oder Leben zu beschädigen, vergiftet hat, leidet die Todesstrafe, wenn gleich Niemand dadurch beschädigt worden wäre.

Strafe.

Art. 150.

Andere Versuche des Mordes sind nach den Art. 20. und 21. zu bestrafen.

Art. 151.

Bey einem Morde, der in Folge unmittelbar vorangehender thätlicher Beleidigungen an dem ungerechten Beleidiger vollbracht wurde, hat der Richter nach den Erwägungen der Art. 45. 46. 47. und 54. die ordentliche Strafe umzuwandeln. Strafumwandlung a.

Art. 152.

Wenn in den Fällen, wo eine Mutter ihr uneheliches, neugebornes Kind um das Leben bringt, entweder der Thatbestand überhaupt, oder die Lebensfähigkeit des Kindes insbesondere, nicht rechtlich gewiß hergestellt werden kann, oder andere Verumständungen dem Richter über den Vorsatz oder die vollständige Besinnungskraft, oder den freyen Willen der Thäterin noch einigen Zweifel übrig lassen; so solle dieselbe mit 6 bis 10 jähriger Zuchthausstrafe belegt werden. b.

Art. 153.

Die Mutter, die durch was immer für Abtreibung d. Leibesfrucht.

eine Handlung vorsätzlich die frühzeitige Absönderung ihrer Leibesfrucht verursacht, soll mit Zuchthausstrafe von 4 bis 8 Jahren belegt werden.

Strafe.

Art. 154.

Dieselbe Strafe hat verwirkt, wer durch Abgabe von Arzneymitteln oder auf eine andere Art wissentlich hiezu verhülflich gewesen ist.

Art. 155.

Sollte aber Jemand die Abtreibung der Leibesfrucht wider der Mutter Willen absichtlich verursacht haben, so ist derselbe zu 10 jähriger Kettenstrafe zu verurtheilen.

Wenn aus dem Verbrechen der Tod der Mutter hervorgegangen ist, so hat der Schuldige das Leben verwirkt.

Art. 156.

Aussetzung eines Kindes.

Wenn Eltern oder andere Personen ein Kind, das zur Rettung seines Lebens sich selbst Hülfe zu schaffen unvermögend ist, an einem abgelegenen Orte oder unter Umständen aussetzen, daß dessen Rettung nur durch einen außerordentlichen Zufall geschē-

hen könnte, folglich hieraus offenbar erhellet, daß durch eine solche Aussetzung der Tod des Kindes beabsichtet war, so soll bey wirklich erfolgtem Tode die Strafe des vollbrachten Mordes; bey erfolgter Rettung des Kindes aber, durch zufällige, außerordentliche Umstände, die Strafe des vollendeten Versuches zum Morde verhängt werden.

Art. 157.

Aussetzungen, durch welche das Kind keiner Todesgefahr Preis gegeben worden, ziehen die im Art. 181. festgesetzte Strafe nach sich.

Sechszehnter Titel.

Verbrechen durch Mißhandlung an der Person.

Art. 158.

a. Angriffe auf den Körper werdē zu Verbrechen.

Vorsätzliche Angriffe auf den Körper eines Menschen, die nicht in der Absicht zu tödten, nicht im Duell, nicht im Begleit des Verbrechens des Aufruhrs, oder des Widerstandes gegen einen in Ausübung seines Amts begriffenen Beamten oder Religionsdiener geschehen sind, werden zum Verbrechen:

1. entweder aus der Beschaffenheit der Handlung an sich, oder
2. aus der Größe der zugefügten Beschädigung.

Art. 159.

1. Aus der Beschaffenheit der That an sich.

Durch die Beschaffenheit der That selbst, ohne Rücksicht auf einen hervorgehenden, oder nicht hervorgehenden körperlichen Schaden, wird zum Verbrechen:

a. Jeder in Absicht zu verletzen geschehene Anfall auf den Leib eines Andern,

der mit solchen Werkzeugen unternommen wurde, mit deren Gebrauch gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist.

b. Jede, in Absicht auf Verletzung, geschehene Beybringung eines Stoffes, der nach den gewöhnlichen Erfahrungen bleibenden Nachtheil, für die Gesundheit bewirken kann.

c. Jeder nächtliche Angriff mit vorangegangenem Auflauren; wenn auch die Absicht nur auf thätliche Mißhandlung eines Andern gerichtet war.

Art. 160.

Jeder so eben beschriebene Angriff auf den Leib oder die Gesundheit eines Andern, dafern derselbe durch eine wirklich vollführte Körperbeschädigung keine der nachstehenden höhern Strafen nach sich ziehen würde, soll mit Geldstrafe von 100 bis 800 Fr. oder mit Prügelstreichen gebüßt werden. Strafe.

Art. 161.

Durch die Größe der Beschädigung aber, ohne Rücksicht auf die Art und Weise der Zufügung derselben, wird eine mit vor- 2. Durch die Größe der Beschädigung.

bedachtem Entschluß auf persönliche Mißhandlung zugefügte Beschädigung, zum Verbrechen, und nach folgenden Vorschriften beurtheilt:

a. Wenn der Beschädigte während 30 Tagen auch nur des Gebrauchs eines oder mehrerer seiner Glieder oder Sinne beraubt worden ist, oder während dieser Zeit zu seinem Beruf und Erwerbe unfähig gemacht wurde, oder überhaupt ausgezeichneten Nachtheil an Gesundheit oder Gemüth erlitt; so ist der Thäter mit Geldstrafe von 100 bis 800 Fr. oder mit Zuchthausstrafe bis auf 6 Monat zu belegen.

b. Würde aber der in obiger Litt. angezeigte Zustand nach dem Zeugniß der Experten von längerer Dauer, oder die Heilung zweifelhaft seyn, so ist der Thäter mit Zuchthaus bis auf 6 Jahre, oder am Vermögen zu bestrafen.

c. Hätte aber der Beschädigte hohe Lebensgefahr, grobe, unheilbare Verunstaltung, oder wesentliche, große Verstümmlung erlitten, oder, würde ihm ein wesentliches Glied gebrochen oder

gänzlich unbrauchbar gemacht, oder wurde er durch die Wirkung der Verletzung eines vorzüglichen Sinnes beraubt, in Wahnsinn versetzt, oder zu seinen Berufsarbeiten oder einem standesmäßigen Erwerb ganz unfähig, oder wurde ihm überhaupt solche schwere Beschädigung am Körper zugefügt, die bleibende, schwere Gebrechen, unheilbaren, bleibenden Nachtheil an der Gesundheit, oder einen steten schmerzhaften Zustand zur Folge hatte; so ist der Thäter, je nach der Größe der zugefügten Beschädigung und der an den Tag gelegten Bosheit, mit Kettenstrafe von 2 bis 6 Jahr zu belegen.

Art. 162.

Wäre aber eine der im Art. 161. benannten Beschädigungen unter einem der im Art. 159. angezogenen Umstände vollbracht worden, so soll Kettenstrafe bis auf höchstens 8 Jahre verhängt, und dieselbe mit Prügelstrafe oder auch selbst mit derjenigen des Prangers verschärft werden.

Art. 163.

Erhellet jedoch, daß der Schuldige die erfolgte gänzliche Beraubung eines vorzüglichen Sinnes, große Verstümmlung eines wesentlichen Gliedes, oder den entstandenen, bleibenden, unheilbaren und schweren Nachtheil an dem Körper und Gesundheit des Beschädigten wirklich beabsichtet und die ausgeübte Gewaltthat ganz zu diesem Zwecke unternommen hat, so ist derselbe mit dem Tode zu bestrafen.

Art. 164.

Unfreywillige Schwächung.

Wer eine Weibsperson ohne ihre freye Einwilligung mißbraucht, begeht das Verbrechen der unfreywilligen Schwächung; dahin gehört:

1. Wenn eine erwachsene Person in einem Zustande, wo sie des Gebrauchs der Vernunft nicht mächtig war, als im Schlafe, in der Ohnmacht, der Berauschung, im Wahnsinn u. s. w.; oder
2. Wenn eine Minderjährige zu einer Zeit, wo sie noch keine Kenntniß der Beschaffenheit der mit ihr vorgenommenen Handlung hatte, zwar ohne Zwang, mißbraucht wird.

Der Verbrecher wird im ersten Fall mit Kettenstrafe bis auf 3, im zweyten Fall bis auf 6 Jahre belegt. Strafe.

Art. 165.

Ist die Geschwächte durch wirklich an ihr ausgeübte Gewalt oder durch Androhung schwerer, unausweichlicher Uebel bezwungen worden, so ist Nothzucht verübt. Nothzucht.

Art. 166.

Eine solche Schändung hat Kettenstrafe von 2 bis 8 Jahren zur Folge, und wenn die Geschändete unter 14 Jahren wäre, so ist diese Strafe auf das Maximum zu erhöhen und mit körperlicher Züchtigung durch Prügel zu verschärfen. Strafe.

Art. 167.

Hätte aber die Mißhandelte erheblichen Nachtheil an der Gesundheit erlitten, oder in Folge der Mißhandlung ihr Leben eingebüßt, so soll im ersten Fall die Kettenstrafe mit Pranger und Staupenschlag verschärft, im zweyten Falle die Todesstrafe gegen den Thäter verhängt werden.

Siebenzehnter Titel.

Verbrechen gegen die Freyheit.

Art. 168.

a. Menschenraub.

Wer einen Menschen wider seinen Willen und ohne Vorwissen und Einwilligung der rechtmäßigen Obrigkeit in eine auswärtige Gewalt überliefert, sey es, daß er durch betrügerische Hinterlist oder durch rechtswidrigen Zwang sich desselben bemächtiget habe, macht sich des Verbrechens des Menschenraubs schuldig.

Art. 169.

Strafe.

Solchen Verbrecher trifft Pranger und Staupenschlag. Hätte aber der Geraubte Mißhandlung an der Person erduldet, so sind gegen den Menschenräuber, nach Maßgab derselben, auch noch die Bestimmungen des Art. 161. in Anwendung zu bringen.

Der Räuber hat aber die Todesstrafe verschuldet:

a. Wenn der Geraubte in der Absicht weggebracht worden, um ihn für todt ausgeben und zum Besitze einer Erbschaft

oder sonstigen fremden Gutes gelangen zu können und dieser Zweck wirklich erreicht worden ist.

b. Wenn der Geraubte außer Europa geführt worden ist, oder

c. wenn derselbe in Folge des Raubes das Leben verloren hat, und der Räuber nach den Regeln des gemeinen Menschenverstandes die Todesgefahr voraussehen konnte.

Art. 170.

b. Unberechtigte Gefangenhaltung.

Wer einen Menschen, über welchen ihm nach den Gesetzen keine Gewalt zusteht, ohne rechtsgegründete Ursache, eigenmächtig gefangen oder verschlossen hält, sey es aus Rache, Bosheit, zu Erreichung eigennütziger Zwecke, oder aus was immer für einer verbrecherischen Absicht, macht sich des Verbrechens der unberechtigten Gefangenhaltung schuldig, wenn der Beleidigte volle 24 Stunden seiner Freyheit beraubt gewesen ist.

Art. 171.

Strafe.

Ein solcher Verbrecher soll mit einer

Geldstrafe von 100 bis 600 Fr. oder mit Zuchthaus bis auf 3 Monat belegt werden.

Hätte aber die Anhaltung über 8 Tage gedauert, oder der Angehaltene nebst der entzogenen Freyheit noch andere Mißhandlungen, die nicht schon für sich selbst eigene Verbrechen sind, zu leiden gehabt, so ist Kettenstrafe von 1 bis 4 Jahre zu erkennen.

Art. 172.

Ein Beamter, der auch um einer begründeten Ursache willen eine Person in gefänglichen Verhaft genommen, in der gesetzlichen Zeitfrist aber, mit ihr ein Verhör vorzunehmen oder die amtliche Anzeige an die Behörde zu machen, pflichtwidrig unterläßt, unterliegt, wenn die gesetzwidrige Zögerung die Zeit von 14 Tagen überschritten hat, der Zuchthausstrafe von 6 Monat bis auf 2 Jahre, oder einer Geldstrafe bis auf 1000 Fr.

Art. 173.

c. Entführung.

Wer eine Weibsperson in Absicht auf Heyrath oder Entehrung, wider ihren Willen entführt, oder zu solchen Zwecken durch List oder Zwang widerrechtlich in seiner Gewalt zurückhält, ist mit Zuchthausstrafe von

Strafe.

1 bis 3 Jahren, oder mit Ausstellung an der Schandsäule, und je nach dem Grade der verbrecherischen Handlung und ihrer Folgen, mit Hinzufügung von Prügelstreichen, zu bestrafen.

Art. 174.

Wäre unter solchen Umständen die Entehrung wirklich bewerkstelligt worden, ohne daß jedoch der Fall des Art. 165 eintrittet, so trittet die Pranger-, oder 2 bis 6 jährige Kettenstrafe ein, vorbehaltlich der Bestimmungen über den Zusammenfluß mit anderen Verbrechen. Fortsetzung.

Art. 175.

Die Entführung einer minderjährigen Weibsperson, die das 16te Jahr noch nicht zurückgelegt hat, auch mit ihrem Willen, aber gegen das Wissen und den Willen ihrer Eltern oder Vormünder, so wie die verbrecherische Entführung einer Ehefrau, obschon mit ihrem Willen, aber gegen das Wissen und den Willen ihres Ehemanns, unterliegen der Strafbestimmung des Art. 173. Das mit dem Entführer einverstandene Eheweib aber ist mit 1 Jahr Zuchthausstrafe zu belegen.

Achtzehnter Titel.

Verbrechen gegen den ehelichen Vertrag.

Art. 176.

a. Wiederholter Ehebruch.

Wer um Ehebruchs wegen schon einmal korrektionell gezüchtiget worden, unterliegt bey Wiederholung desselben, einer Geldstrafe von 300 bis 1600 Fr. oder der Zuchthausstrafe von 6 Monat bis auf 1 Jahr, je mit Rücksicht, ob der Ehebruch ein einfacher oder doppelter gewesen.

Art. 177.

b. Zweyfache Ehe.

Wenn eine verehelichte Person mit einer andern unverehelichten eine neue Ehe vollziehet, so hat sie Zuchthausstrafe von 2 bis 4 Jahren verwirkt.

Art. 178.

In gleiche Strafe verfällt eine unverheyrathete Person, die eine Verehlichte mit Bewußtseyn des schon bestehenden Ehebandes, heyrathet.

Art. 179.

Hat die verehlichte Person derjenigen,

mit welcher sie die zweyte Ehe geschlossen, ihren Ehestand verhehlt, so soll die Zuchthausstrafe durch Ausstellung an der Schandsäule verschärft werden.

Art. 180.

Gleiche Strafe haben zwey Verehlichte verwirkt, die mit Bewußtseyn des auf beyden Seiten entgegenstehenden Ehebandes eine neue Ehe vollzogen.

Art. 181.

c. Pflichtwidrige Verlassung eines unmündigen Kindes.

Eltern, die ihr Kind in einem Alter, wo es ohne elterliche Hülfe sein Daseyn zu erhalten nicht im Stande ist, um sich der pflichtmäßigen Pflege desselben zu entladen, verlassen; vorausgesetzt, daß durch solche Verlassung keine Gefahr für das Leben des Kindes begründet werde, sind mit Ausstellung an der Schandsäule, welche mit Prügelstreichen verschärft werden kann, zu bestrafen.

Neunzehnter Titel.

Verbrechen gegen das Eigenthum durch Diebstahl, Raub, Erpressung und Unterschlagung.

Art. 182.

Diebstahl.

Wer eines beweglichen Guts, worauf einem Andern das Eigenthums- oder Besitzrecht zusteht, wider des Eigenthümers oder Besitzers Willen sich bemächtigt, in der Absicht, sich oder einem andern Unberechtigten dasselbe zuzueignen, begeht einen Diebstahl.

Art. 183.

Der Diebstahl wird zum Verbrechen, entweder allein durch die Größe des Betrages, oder aber durch erschwerende Umstände mit Hinsicht auf einen Betrag.

Art. 184.

Einfacher Diebstahl.

Durch den Betrag allein wird der Diebstahl zum Verbrechen, wenn

a. das, was in einem Mal entwendet worden, die Summe von 50 Schw. Fr. übersteigt, oder

b. die Summe von 50 Schw. Fr. in mehrern noch unbestraften Diebstählen überschritten wird, und entweder einer dieser Diebstähle mehr als den Werth von 32 Fr. beträgt, oder wenn der Thäter bereits schon einmal wegen Diebstahl korrektionell abgestraft wurde.

Der Werth des Gestohlenen, wenn nicht Geld, sondern andere Sachen entwendet worden, soll nach Vorschrift des rechtlichen Verfahrens, durch eidliche Würdigung erhärtet werden.

In Bestimmung des Betrags des Diebstahls aber, soll nicht nur der unmittelbare Werth der gestohlenen Sache, sondern auch, wenn zum Erwerb und Nahrungsstand des Bestohlenen unentbehrliche Geräthschaften und Werkzeuge entwendet wurden, der aus der Hemmung und Benachtheiligung dieses Erwerbes für den Bestohlenen unmittelbar entstandene Schaden mit in Anschlag gebracht werden.

Art. 185.

Der einfache, oder der allein durch den Betrag zum Verbrechen sich eignende Strafe.

Diebstahl soll von dem Kriminalrichter mit einer Geldstrafe belegt werden, die dem Doppelbetrage des Entwendeten gleich ist, wenn dieser die Summe von 300 Fr. nicht übersteigt.

In Fällen von Unvermöglichkeit des Diebes, wird derselbe entweder mit Ausstellung an der Schandsäule bestraft, welche, nach Maßgab der Größe des Betrags, mit Prügeln verschärft wird, oder, nach dem Ermessen des Richters, mit Zuchthausstrafe von 3 Monat bis auf 2 Jahre.

Einfacher Diebstahl über den Betrag von 300 Fr. bis auf 600 Fr. wird mit Zuchthausstrafe von 2 bis auf 6 Jahre belegt, und kann diese Zuchthausstrafe mit Ausstellung an der Schandsäule und Prügeln, oder mit nachheriger Eingränzung, und auch dadurch verschärft werden, daß der Richter die Verwirkung des Aktivbürgerrechts, auch nach ausgestandener Zuchthausstrafe, auf das Maximum von 10 Jahren auszusprechen hat.

Wenn der Betrag 600 Fr. übersteigt, trittet Kettenstrafe von 1 bis 6 Jahren ein.

Art. 186.

Wenn der Werth des in einem oder mehrern Malen Entwendeten auch nur die Summe von 25 Fr. übersteige, so eignet sich die Entwendung zum Verbrechen: Qualifizirte Diebstähle.

I.

Wegen Schwierigkeit der Beschützung.

a. Wenn der Diebstahl in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebsgenossen;

b. während einer Feuersbrunst, Wassersnoth oder eines andern gemeinen oder dem Bestohlenen insonderheit zugestossenen Bedrängnisses;

c. an Waaren ab der Bleiche, von welcher Art immer;

d. an was immer für lebendem Vieh;

e. an Bienenstöcken und Ackergeräthschaften ab offenem Feld, oder an Obstbäumen;

f. an offenstehenden Post- und andern Wagen oder an darauf gepackten Sachen, verübt wurde.

g. Diebstähle auf Märkten, an öffentli-

chen Plätzen oder in einem Menschengedränge.

h. An öffentlichen oder Privateinrichtungen, die der allgemeinen Sicherheit anvertraut sind, dahin gehören: öffentliche Denkmäler, Brunnen, Brücken u. s. w.

i. Diebstähle von Hausgenossen; dahin gehören: Gesellen, Lehrjungen und alle die, welche für Kost oder Lohn Dienste leisten und als solche Zutritt im Haus haben; ferners Diebstähle von Dienstboten an Dienstherrn oder Mit-Hausgenossen.

k. Diebstähle an Feld-, Baum- und Gartenfrüchten und an Fischen aus Teichen, wenn in den in dieser Litt. bezeichneten Fällen in einem Diebstahl ein Betrag von mehr als 25 Fr. entwendet wird.

II.

Wegen Beschaffenheit der Handlung an sich.

a. Wenn der Thäter bey Begehung des Diebstahls mit Waffen oder Werkzeugen versehen war, sey es zur Wehr

auf den Fall der Ergreifung, oder zur leichtern Bewerkstelligung des Verbrechens.

Unter Waffen wird hier und an andern Orten dieses Gesetzbuches verstanden: jedes Werkzeug, womit eine lebensgefährliche körperliche Verletzung zugefügt werden kann.

b. Wenn der Diebstahl durch Einbruch geschah.

Unter Einbruch wird jede widerrechtliche Art von Oeffnung versperrter Zugänge oder Behältnisse verstanden, sey es, daß solche mit Gewalt von freyer Hand, oder durch Werkzeuge, Dietriche, unbefugt erworbene Schlüssel u. s. w. verübt wurde.

c. Wenn der Diebstahl durch Einsteigen bewerkstelliget wurde.

Einsteigen heißt: jedes Eindringen durch irgend einen andern als die gewöhnlichen Eingänge.

d. Wenn Jemand in Gebäude geflissentlich einschleicht, und bey Nachtzeit den Diebstahl verübt.

e. Wenn der Diebstahl in einer Kirche, an kirchlichen Geräthschaften begangen wurde.

Art. 187.

Strafe. Jeder in obigem Art. 186. ausgedrückte qualificirte Diebstahl, bey welchem nur einer der unter I. und II. aufgezählten Erschwerungspunkte eintrittet und dessen Betrag die Summe von 100 Fr. nicht übersteigt, ist mit voller Ausstellung an der Schandsäule, Zuerkennung der Infamie, und, nach Erheblichkeit des eintreffenden Erschwerungspunktes, mit einer verhältnißmäßigen Anzahl von Prügeln zu bestrafen.

Art. 188.

Tretten aber bey diesen Diebstählen zwey oder mehrere Erschwerungspunkte ein, so ist der Schuldige mit 1 bis 3 Jahr Kettenstrafe zu belegen.

Die gleiche Strafe ist auf den qualificirten Diebstahl zu verhängen, dessen Betrag sich über 100 Fr. bis auf 300 Fr. belauft.

Ueber den Betrag von 300 Fr. bis

auf 600 Fr. trittet 4 bis 6 jährige Kettenstrafe ein.

Belauft sich endlich der Betrag über 600 Fr., so ist von dem Richter auf 6 bis 10 jährige Kettenstrafe zu erkennen.

Wenn in diesen drey letzten Fällen zwey oder mehrere der im Art. 186 aufgezählten Erschwerungspunkte eintretten, so kann der Richter je nach ihrer Erheblichkeit die Grundstrafe dadurch verschärfen, daß dem Verurtheilten beym Eintritt in die Strafanstalt, oder öffentlich, Prügel zugemessen, oder derselbe an den Pranger ausgestellt, und auch der Staupenschlag gegen ihn verhängt wird.

Art. 189.

Einsteigen mit Waffen oder Werkzeugen, oder Einbruch — ein Verbrechen an sich.

Wenn auch der Diebstahl nicht vollzogen wurde, so wird die Handlung des Einsteigens mit Waffen oder Werkzeugen, oder des Einbruchs an und für sich als Verbrechen angesehen und nach den Bestimmungen des Art. 187 bestraft, es wäre denn Sache, daß der Thäter die rechtliche Voraussetzung entkräften und von dem auf ihn fallenden Verdachte verbrecherischer Absichten sich reinigen könnte.

Art. 190.

Raub. Wer, um einen Diebstahl zu begehen, einer Person Gewalt anthut, entweder durch thätliche Mißhandlung, oder durch Drohungen auf Leib und Leben, macht sich des Verbrechens des Raubes schuldig.

Der Raub ist vollbracht, wenn der Betrag des Entwendeten 25 Schw. Fr. übersteigt.

Art. 191.

Strafe. Schon die Androhung in verbrecherischer Absicht, von Gewalt, oder eine räuberische Handanlegung, wenn auch die wirkliche Beraubung wegen fremder Dazwischenkunft, oder wegen geleistetem Widerstande, oder wegen andern zufälligen Ursachen nicht ausgeführt werden konnte, ist mit Kettenstrafe von 3 bis 6 Jahren zu belegen.

Wenn diese Drohung oder Angriff in Gesellschaft eines oder mehrerer Raubgenossen geschehen wäre, so ist die Kettenstrafe mit Pranger und Staupenschlag zu verschärfen.

Art. 192.

Wäre aber auf die im voranstehenden

Art. bezeichnete Weise, jedoch ohne Verletzung der Person, die Beraubung vollbracht worden, so ist auf 6 bis 10 jährige Kettenstrafe, Pranger und Staupenschlag zu erkennen, welche Strafen bey erschwerenden Umständen, oder wenn der Raub in Gesellschaft von mehreren geschehen ist, auch noch durch Brandmarkung verschärft werden können.

Art. 193.

Der vollendete und auch der unvollendete Raub ist mit dem Tode zu bestrafen:

a. Wenn bey dem Raube der oder die Thäter mit Waffen versehen waren, und von denselben Gebrauch gemacht haben.

b. Wenn, auch ohne Gebrauch von Waffen, der Angegriffene eine bedeutende körperliche Verletzung erlitten, oder, in Folge des Angriffes, auch sonst schwere Zerrüttung an Gemüth oder Gesundheit zu erdulden hätte.

c. Wenn durch Anwendung besonderer Grausamkeit, zum Behuf einer Erpressung, Jemand in einen besonders qualvollen Zustand versetzt worden ist.

Art. 194.

Erpressung.

Wer durch thätliche Mißhandlung, oder durch schwere Drohung, oder aber durch Einflößung hoher Furcht, oder durch andere dergleichen beängstigenden Zudringlichkeiten künftiger großer Gefährden, Jemanden widerrechtlich dahin bezwingt, daß er seine Unterschrift oder Urkunden ausstellt, inhabende Titel ausliefert, überhaupt Rechte aufgiebt, oder Verbindlichkeiten übernimmt, um sich oder andern ungerechten Vortheil einzuräumen, wird gleich dem Räuber bestraft.

Art. 195.

Unterschlagung des anvertrauten Guts.

Wer fremdes Gut in Verwahrung erhalten, oder zur Verarbeitung, oder zur Weitersbeförderung übernommen hat und sich dasselbe zueignet, macht sich der Unterschlagung des anvertrauten Guts, und wenn der Betrag 50 Schw. Fr. übersteigt, eines Verbrechens schuldig, welches nach den Vorschriften über den einfachen Diebstahl beurtheilt und bestraft wird.

Zwanzigster Titel.

Verbrechen gegen das Eigenthum und andre Rechte durch Betrug.

Art. 196.

Wer, um einen andern in Schaden zu bringen, oder Rechte des Staats oder der Privaten zu verletzen, wissentlich die Wahrheit unterdrückt, entstellt oder verfälscht, ist des Betruges schuldig. Betrug.

Art. 197.

Der Betrug wird zum Verbrechen, entweder durch die Größe des Schadens, oder aber auch durch die Beschaffenheit der betrüglichen Handlung an und für sich.

Art. 198.

Durch die Größe des Schadens wird der Betrug zum Verbrechen, wenn derselbe in einem oder in mehrern Malen, nach den Bestimmungen des Art. 184. über den einfachen Diebstahl, den Betrag von 50 Schw. Fr. übersteigt. Einfacher Betrug.

Art. 199.

Strafe.

Dem einfachen, oder dem durch den Schaden allein zum Verbrechen sich eignenden Betruge, wird dieselbe Strafe wie dem einfachen Diebstahl von gleichem Betrage zugemessen.

Art. 200.

Er wird aber mit der Strafe des qualifizirten Diebstahls belegt, wenn folgende erschwerende Umstände eintretten:

a. Wenn der Betrug mit Verletzung besonders eingegangener Verpflichtungen und unter Mißbrauch besondern Zutrauens, kraft übernommener Pflichten und Auftrags verübt worden; dahin gehören: Betrügereyen von Verwaltern, Bevollmächtigten, Gesellschaftsgenossen an ihren Prinzipalen, Vollmachtgebern und Mitgesellschaftern, von Dienstboten an Dienstherren, rechtswidriges, gefährdendes Einverständniß von Rechtsanwälden mit der Gegenparthey, zum Nachtheil der eigenen Parthey u. s. w.

b. Wenn bey obrigkeitlich bewilligten Lotterien Falschheiten unterlaufen.

c. Wenn Mehrere sich zu gemeinschaftlicher Verübung von Betrügereyen verbunden haben.

d. Wenn Privat-Urkunden, dahin gehören: Testamente, Kontrakte, Schuldscheine, Wechsel, Quittungen, Rechnungsbücher verfälscht, betrüglich nachgeahmt, verändert oder unterdrückt, oder fremde Unterschriften und Namen fälschlich mißbraucht werden.

e. Wenn betrügerisch Vorurtheile und Aberglauben durch angebliches Geisterbeschwören, Schatzgraben, Goldmachen u. dergl. benützt, oder sogar religiöse oder durch den Kirchengebrauch geheiligte Sachen als Mittel zur Ausübung des Betrugs mißbraucht werden.

Art. 201.

Qualifizirter Betrug.

Wegen Beschaffenheit der betrüglichen Handlung an und für sich, ohne Rücksicht auf erfolgten oder nicht erfolgten Schaden, in Hinsicht auf die verletzte öffentliche Treue und Glauben, wird zum Verbrechen:

a. Betrügliche und anerkannt Gesundheitsschädliche Verfälschung oder Verderbniß von Lebensmitteln im öffentlichen Verkehr, wenn nicht der Fall wirklicher Vergiftung eintrittet.

b. Wenn Gränzsteine, Marchen oder andere öffentliche Bezeichnungen von Rechten in betrüglicher Absicht weggeräumt oder verrückt werden.

c. Wenn ein zum öffentlichen Verkehr bestimmtes Maaß oder Gewicht verfälscht, oder aber ein öffentliches Sigill, Münzgepräge, Probe oder Stempel, oder öffentlich gültige Urkunden, Dokumente und Protokolle in betrüglicher Absicht nachgeahmt werden.

d. Wenn Beamte und obrigkeitlich beeidigte Personen, oder gewählte Schiedrichter ihre amtliche Stellung und Befugsame betrüglich mißbrauchen; dahin gehört auch jede Unterschlagung, Entstellung oder Verfälschung amtlicher Urkunden, Akten, Bücher, Rechnungen, Effekten u. s. w.

Art. 202.

Der Thäter einer in dem vorangehenden Art. beschriebenen Handlung soll mit Pranger bestraft werden. Es wird auch derjenige als Thäter angesehen, der zu denselben wissentlich beywirkt, oder wer auch nur von einer solchen verfälschten oder unächten Sache, mit Bewußtseyn ihrer Falschheit, Gebrauch macht. Strafe.

Art. 203.

Ist mit einem qualifizirten Betruge noch überdieß ein über 25 Schw. Fr. sich belaufender Schaden verbunden, so wird, wenn der Schadenbetrag 100 Schw. Fr. nicht übersteigt, die Strafe des Prangers durch Zuerkennung von Prügeln verschärft; bey höher ansteigendem Schaden sind die Strafbestimmungen über qualifizirten Diebstahl in Anwendung zu bringen.

Art. 204.

Meineid und falsches Zeugniß.

Wer, mit Bewußtseyn der Unwahrhaftigkeit seiner Aussage, ein falsches eidliches Zeugniß, oder einen falschen Eid vor Gericht oder Obrigkeit ablegt, soll, so wie

der boshafte Verleiter zu diesem Verbrechen, mit der Strafe des Prangers belegt werden.

Art. 205.

Ist in Folge des abgelegten falschen eidlichen Zeugnisses oder Eides, Jemanden ein über 25 Schw. Fr. sich belaufender Schaden am Vermögen zugefügt worden, so ist nach Vorschrift des Art. 203 zu verfahren.

Art. 206.

Wäre aber, in Kraft und in Folge von Meineid, oder falschen eidlichen Zeugnissen, irgend eine Strafe über einen Unschuldigen ausgesprochen worden, so wird die Prangerstrafe durch körperliche Züchtigung mit Prügeln verschärft, und wenn die Strafe an dem Unschuldigen wirklich vollzogen worden wäre, auch diese über den Betrüger verhängt, insofern solche als vereinbarlich angewendet werden kann; ansonsten ist nach Vorschrift des Art. 41. zu verfahren.

Ist das durch solchen Betrug erwirkte Urtheil auf den Tod eines Unschuldigen er-

gangen, jedoch nicht vollzogen worden, so ist, nebst der Strafe des Prangers, Staupenschlag und Kettenstrafe zu verhängen; im Fall aber die Todesstrafe an dem Unschuldigen wirklich vollzogen worden wäre, so wird die Todesstrafe gegen Verbrecher und Verleiter erkennt.

Art. 207.

Falsche Anklage.

Die Strafbestimmungen der Art. 204. 205. 206. leiden auch Anwendung auf denjenigen, der mit Bewußtseyn der Unschuld des Angeschuldigten, einen Schuldlosen wegen eines Verbrechens bey der Obrigkeit entweder selbst angiebt, Urheber einer solchen Angebung ist, oder auf was immer für eine Weise zur gerichtlichen Verfolgung und Bestrafung eines Unschuldigen mitwirket.

Art. 208.

Verbrecherischer Banquerot.

Wer, in der Absicht, seine Gläubiger zu verkürzen, zu einer Zeit, wo er seinen unvermeidlichen Auffall voraussehen mußte, oder wo der Auffall schon wirklich ausgebrochen wäre, sich einer Unterschlagung oder sonst eines Betruges schuldig macht, Geld oder Geldeswerth verheimlicht, verschweigt,

oder zur Seite schafft, oder erdichtete Gläubiger aufstellt, überhaupt durch was immer für absichtliches Unternehmen von betrüglichen Abtrettungen und Veräußerungen einen Auffall herbeyführt, oder geflissentlich den Massa-Bestand schmälert, ist nach den Bestimmungen über den einfachen Betrug abzuwandeln. — Nach gleichen Grundsätzen wird vorsätzliche Schmälerung, Benachtheiligung oder stattgehabte Veräußerung von Hypotheken und Faustpfanden, zum Nachtheil der Gläubiger, beurtheilt.

Art. 209.

Wer bey bevorstehendem Auffall oder während desselben, seine Rechenbücher und andere Urkunden, woraus der Vermögenszustand und das Verhältniß desselben zu den Schulden übersehen werden konnte, auf die Seite geschafft, vernichtet, wesentlich verändert, entstellt oder unbrauchbar gemacht hat, wird als qualifizirter Betrüger beurtheilt. — Gleicher Strafe unterliegt derjenige, der sich unter diesen Umständen heimlich entfernte, und auf die Vorladung der Behörde sich nicht stellte.

Ein und zwanzigster Titel.

Von verbrecherischer Beschädigung des Staats- und Privat-Eigenthums durch Zerstörung ꝛc. ꝛc.

Art. 210.

Wer in rechtswidriger, boshafter Absicht fremdes Eigenthum, oder auch das Eigene, mit Gefahr für dessen Bewohner, oder für fremde Wohn-Gebäude, in Brand steckt, begeht das Verbrechen der Brandstiftung. Brandstiftung.

Art. 211.

Dieses Verbrechen ist vollbracht, wenn das angezündete eigne oder fremde Eigenthum wirklich in Brand gerathen ist, wäre auch der weitere Schaden durch Zufall oder fremde Dazwischenkunft verhindert worden. Vollbringung.

Art. 212.

Die Strafe eines solchen Verbrechens ist der Tod. Strafe.

Art. 213.

Gleicher Strafe unterliegt derjenige, welcher sich des nächsten Versuchs der Brandstiftung wiederholt schuldig macht. Wiederholter Versuch.

Art. 214.

Feuereinlegung an öffentl. Gut.

In dieselbe Todesstrafe verfällt, wer in ein Zeughaus, Pulver- oder Fruchtmagazin, eine Brücke oder in ein anderes, mit der Sicherheit des Staats, oder mit der allgemeinen Wohlfahrt verbundenes Gebäude, oder in Bleichen, nicht abgeärntete Fruchtfelder und Wälder, in verbrecherischer Absicht Feuer einlegt.

Art. 215.

Erfolgte die Brandstiftung, ohne daß dadurch eine Gefahr für Personen, oder Menschen-Wohnungen entstehen konnte, würde aber der wirklich angerichtete Schaden über 500 Schw. Fr. betragen, so ist der Verbrecher mit 10 jähriger Kettenstrafe zu belegen, die nach Ermessen des Richters auch noch Zusatz von Pranger oder Staupbesen, oder von beyden zugleich erhalten kann.

Art. 216.

Andere Beschädigungen fremden Eigenthums.

Jede Zugrundrichtung oder Beschädigung andern fremden Eigenthums, möge sie durch Brand oder auf was immer für eine Weise mittel- oder unmittelbar bewerk-

stelliget worden seyn, wird nach den gesetzlichen Vorschriften über qualifizierten Betrug und Diebstahl beurtheilt.

Art. 217.

Verursachte Ueberschwemmung.

Wer in verbrecherischer Absicht, um eine Ueberschwemmung zu verursachen, Dämme und Wuhren mit wirklicher Gefahr für das Leben von Personen, oder Zerstörung von Eigenthum durchbricht oder beschädigt, soll gleich einem Brandstifter beurtheilt werden.

Zwey und zwanzigster Titel.

Besondere strafrechtliche Verordnung gegen Jauner oder Landstreicher.

Art. 218.

Mit dem Namen Jauner bezeichnet das Gesetz jene Menschen, welche mit oder ohne eigentliche Heymath unstät in der Welt herumziehen, und vorzüglich von Diebstahl, Raub oder anderer öffentlicher Gefährde, wie von einem Gewerbe leben.

Art. 219.

Obgedachte unterliegen für ihre, auch ausser dem Kanton begangene Uebelthaten, wenn sie in hiesige Beurtheilung fallen, der Anwendung des bestehenden Strafgesetzes im Allgemeinen, und insofern nachfolgende Strafbestimmungen, welche jedoch einzig gegen Jauner gerichtet sind, nicht eine Ausnahme machen.

Art. 220.

Ausser den allgemein gesetzlich bestimmten Fällen, welche die Todesstrafe nach sich ziehen, wird dieselbe gegen Jauner bey folgenden Verbrechen verhängt:

a. Verbrechen aus Rache gegen die Personen von Beamten, Bedienteten oder

Privaten, die in Prozeduren gegen Jauner von Amts- oder Dienstes-wegen handeln, oder als Zeugen, Berichtgeber, Anzeiger u. s. w. erscheinen, wenn der Angriff mit Waffen unternommen, oder auch ohne diese eine solche schwere Gewalt an ihren Personen verübt wurde, daß die Größe der Beschädigung die Bestimmungen des Art. 161. erreicht.

b. Befreyung eines obrigkeitlich Verhafteten durch Gewalt an Beamten oder Polizey-Dienern mit bewaffneter Hand, oder in Gesellschaft.

c. Raub und Erpressung auch in den Fällen der Art. 191. 192. und 194. und bey Menschenraub.

d. Diebstahl mit nächtlichem Einbruch oder Einsteigen, und in Gesellschaft verübt, wenn die Thäter bewaffnet waren, und der Betrag des Entwendeten 100 Fr. übersteigt.

Wenn dieser auch nur 50 Fr. übersteigt, dabey aber mit oder ohne Waffen an einer Person irgend eine körperliche Mißhandlung verübt worden.

e. Jeder Rückfall in qualifizierte Diebstähle.

f. Der Versuch eines qualifizirten Diebstahls, wenn dabey eine Person mißhandelt wird, und die daherige Beschädigung die Bestimmungen des Art. 161. erreicht.

g. Beym einfachen Diebstahl, wenn solcher über 100 Fr. beträgt, und der Schuldige bereits einmal kriminell abgestraft ist.

h. Betrug wird in dem gleichen Verhältniß, wie der Diebstahl, gerichtet.

i. Jedes Feuereinlegen aus Rache, oder in der Absicht, um durch das Entstehen eines Brandes zum Stehlen Gelegenheit zu finden.

Art. 221.

Allen übrigen, gegen Jauner auszusprechenden Strafurtheilen, wenn sie nicht Kantons-Angehörige betreffen, ist ewige Landesverweisung anzuhängen.

Art. 222.

Die Mitschuldigen bey einem Verbrechen werden so lange, als Urheber und Hauptgehülfen betrachtet, bis sich eine bestimmte Ausnahme für den einen oder andern zeiget.

Register.

Abtreibung der Leibesfrucht. Art. 153 bis 155.
Abwendung eines fernern Verbrechens. Art. 50. d.
Aktiv Bürgerrechts=Verlust. Art. 72.
Amtsgewalt, Mißbrauch der — Art. 119.
Angriffe, vorsätzliche, auf den Körper. Art. 158 bis 163.
Anklage, falsche. Art. 207.
Annahme von Geschenken in Amtssachen. Art. 121.
Anzeige, unterlassene, des bevorstehenden Verbrechens. Art. 34 bis 36.
Armuth und Mangel. Art. 55. d.
Art der Todesstrafe. Art. 58.
Arten der Freyheitsstrafen. Art. 60 bis 63.
Aufruhr. Art. 90 bis 94.
Aussetzung eines Kindes. Art. 156 u. 157.
Ausstellung an der Schandsäule. Art. 71.
Banquerot, verbrecherischer. Art 208 u. 209.
Beamte, die den Aufruhr nicht hindern. Art. 95.
— — Verbrechen derselben durch Mißbrauch der Amtsgewalt. Art. 119.
— — — — — durch Geschenke=Annahme in Amtssachen. Art. 121.
— — — — — durch Pflicht=Vernachläßigung. Art. 143.
— — — — — durch verlängerte Gefangenhaltung. Art. 172.

Befreyung eines Unschuldigen. Art. 51. e.
Begünstigung eines Verbrechers. Art. 109 bis 115.
— — — — — nach der That. Art. 37.
Behinderung des Schadens. Art. 48 und 55 g.
Bekenntniß. Art. 55. h.
Belangung, unterlassene, durch Schuld von Beamten. Art. 55 a.
Berauschung. Art. 10.
Beschädigung fremden Eigenthums. Art. 216.
Beschimpfung der Obrigkeit. Art. 134.
— — — der Kirche. Art. 140.
Beschränkung auf einen geringern Schaden. Art. 55. c.
Bestimmung, positive, der Verbrechen. Art. 1.
Bestrafung der Jauner. Art. 219 bis 222.
Betrug. Art. 196.
— — wird zum Verbrechen. Art. 197.
— — einfacher. Art. 198.
— — qualifizirter. Art. 201 bis 203.
Bezeichnung der Jauner. Art. 218.
Blödsinnige. Art. 8.
Brandmarkung. Art. 66.
Brandstiftung. Art. 210.
Brunnenvergiftung. Art. 149.
Diebstahl. Art. 182.
— — wird zum Verbrechen. Art. 183.
— — einfacher. Art. 184.
— — qualifizirter. Art. 186.
Drohungen. Art. 12.
Duell. Art. 106.
Ehe, zweyfache. Art. 177 bis 180.
Ehebruch, wiederholter. Art. 176.
Ehre, Strafen an der — Art. 68.
Ehrerbietung, verletzte, gegen die Obrigkeit durch Beschimpfung. Art. 134.
— — — — — — — Verläumdung. Art. 136.

Ehrlosigkeit, Strafe der — Art. 70.
Eigenthum, Beschädigungen fremden Eigenthums. Art. 216.
Einbruch. Art. 189.
Einfluß, höherer. Art. 55. c.
Eingränzungsstrafe. Art. 63.
— — — Uebertrettung. Art. 118.
Einschränkung der Strafe auf den Verbrecher. Art. 82.
Einschwärzung und Schleichhandel. Art. 133.
Entdeckung der Mitverschwornen. Art. 50. d.
Entführung. Art. 173 bis 175.
Erfordernisse zum Verbrechen. Art. 2.
Erhebung, unvollständige, des Thatbestands. Art. 52.
Erpressung. Art. 194.
Fahrläßigkeit, Verletzungen aus — Art. 15.
Falschmünzung. Art. 125 bis 131.
Feuer-Einlegung an öffentlichem Gut. Art. 214 u. 215.
Folgen eines Verbrechens, Zurechnung desselben. Art. 16.
Fortsetzung der Verbrechen. Art. 42.
Freyheitsstrafen, Arten der — Art. 60 bis 63.
Gattungen der Kriminalstrafen. Art. 57.
Gefahr. Art. 12.
Gefangenhaltung, unberechtigte. Art. 170.
— — — verlängerte, durch einen Beamten. Art. 172.
Gehülfe. Art. 29.
Geldstrafen. Art. 73.
Geschenke-Annahme in Amtssachen. Art. 121.
Gesetzes-Machtumfang. Art. 75.
— — Unwissenheit, eine unstatthafte Entschuldigung. Art. 17.
Gewalt, unwiderstehliche. Art. 11.
Gewaltthätigkeit an verfassungsmäßigen Unterbehörden. Art. 99.
Gift, Versuch eines Mordes durch — Art. 148.
Gottesdienst, Störung des öffentlichen — Art. 138.
Gut, Unterschlagung des anvertrauten. Art. 195.
Gutmachung verursachten Schadens. Art. 55. g.

Hauptgehülfe. Art. 31.
Hausrechts-Verletzung. Art. 103.
Hehlerey. Art. 38.
Hinderung, unterlassene, des bevorstehenden Verbrechens. Art. 34 bis 36.
— — der Folgen des Verbrechens. Art. 55. g.
Hochverrath. Art. 85 u. 86.
— — — Theilnehmer am — Art. 88 u. 89.
Hülfe zur Abtreibung der Leibesfrucht. Art. 154.
Jauner, Bestrafung der — Art. 219 bis 222.
— — Bezeichnung der — Art. 218.
Infamie. Art. 70.
Irrthum, unüberwindlicher. Art. 9.
Jugend des Verbrechers. Art. 53.
Kettenstrafe. Art. 60.
Kindes-Aussetzung. Art. 156 u. 157.
Kindsmord, Straf-Umwandlung bey einem Kindsmord. Art. 152.
Kindes-Verlassung, eines unmündigen. Art. 181.
Kirche, Verbrechen gegen die Kirche durch Störung des öffentlichen Gottesdienstes. Art. 138.
— — — — — durch Beschimpfung. Art. 140.
Körper, vorsätzliche Angriffe auf den — Art. 158 bis 163.
Kriminal-Strafen, Gattungen der — Art. 57.
Kuppeley. Art. 143.
Landstreicher und Bestrafung derselben. Art. 219 bis 222.
Lebenswandel des Verbrechers. Art. 55. i.
Leibesfrucht, Abtreibung der — Art. 153 bis 155.
Leibesstrafen. Art. 64.
— — — Rücksicht auf körperliche Beschaffenheit bey — Art. 81.
Macht-Umfang des Gesetzes. Art. 75.
Mangel an Unterricht. Art. 55. b.
— — und Armuth. Art. 55. d.
Meineid und falsches Zeugniß. Art. 204 bis 206.

Menschenraub. Art. 168.
Milderungsgründe. Art. 45 bis 55.
Mißbrauch der Amtsgewalt. Art. 119.
Mitverschworne, Entdeckuug derselben. Art. 50. d.
Mord. Art. 144.
— — Vollbringung des Mords. Art. 145.
— — Versuch durch Gift. Art. 148.
— — andere Versuche des Mords. Art. 150.
— — Strafumwandlung bey einem Morde. Art. 151 u. 152.
Natur, Unzucht gegen die — Art. 143.
Nebengehülfe. Art. 32.
Noth. Art. 12.
Nothzucht. Art. 165.
Obrigkeit, Verbrechen des Widerstandes gegen die — Art. 100.
— — — — verletzter Ehrerbietung gegen die Obrigkeit durch Beschimpfung. Art. 134.
— — — — — — — — — — durch Verläumdung. Art. 130.
Papiergelds-Verfälscher. Art. 132.
Pflicht-Vernachläßigung der Beamten. Art. 123.
Prangerstrafe. Art. 69.
Prügelstrafe. Art. 67.
Rasende. Art. 8.
Raub. Art. 190.
Recht der Entschädigung. Art. 84.
Rechte, erforderliche, zur Vertheidigung seiner oder fremder Rechte. Art. 13.
Reitzung, rechtswidrige. Art. 45.
Religionsdiener, Widerstand gegen einen — Art. 142.
Richter, befugter. Art. 74.
Rückfall in Verbrechen. Art. 43. u. 44.
Rückkehr eines Verwiesenen. Art. 116 u. 117.
Rücksicht auf körperliche Beschaffenheit bey Leibesstrafen. Art. 81.
Schadens-Behinderung. Art. 48 u. 55 g.

Schadens-Vergütung. Art. 49 u. 55 g.
Schärfungsgründe. Art. 39.
Schleichhandel und Einschwärzung. Art. 133.
Schwäche des Verstandes. Art. 55. b.
Schwächung, unfreywillige. Art. 164.
Selbstangabe. Art. 50.
Selbsthülfe, rechtswidrige. Art. 102.
Sinnesverwirrung. Art. 10.
Staatsgewalt, Mißbrauch der — Art. 119.
Staupbesen. Art. 65.
Störung des öffentlichen Gottesdienstes. Art. 138.
Strafe des Versuchs ist nur unvollkommen. Art. 19.
— — des Urhebers. Art. 28.
— — unterlassener Hinderung oder Anzeige des bevorstehenden Verbrechens. Art. 34 bis 36.
— — der Hehlerey. Art. 38.
— — bey Schärfungsgründen. Art. 40.
— — bey Zusammenfluß mehrerer Verbrechen. Art. 41 u. 42.
— — des Rückfalls in Verbrechen. Art. 43 u. 44.
— — bey Milderungsgründen. Art. 54.
— — bey Zusammentreffen von Milderungs- und Schärfungsgründen. Art. 56.
— — Verwandlungen. Art. 76 bis 80.
— — — — — bey einem Morde. Art. 151 u. 152.
— — Einschränkung auf den Verbrecher. Art. 82.
— — des Hochverraths. Art. 87.
— — der Theilnahme am Hochverrath. Art. 88 u. 89.
— — des Aufruhrs. Art. 92 bis 94.
— — der den Aufruhr nicht hindernden Beamten. Art. 95.
— — der Verweigerung der Hülfe zur Dämpfung des Aufruhrs. Art. 96.
— — des Versuchs des Aufruhrs. Art. 97 u. 98.
— — des Verbrechens des Widerstandes gegen die Obrigkeit. Art. 101.
— — der Verletzung des Hausrechts. Art. 104 u. 105.

Strafe des Duells. Art. 107 u. 108.
— — der Begünstigung eines Verbrechers. Art. 110 bis 115.
— — — — — — — nach der That. Art. 37.
— — der Rückkehr eines Verwiesenen. Art. 117.
— — der Uebertrettung der Eingränzung. Art. 118.
— — des Mißbrauchs der Staatsgewalt. Art. 120.
— — der Geschenk-Annahme in Amtssachen. Art. 122.
— — der Pflicht-Vernachläßigung der Beamten. Art. 124.
— — der Falschmünzung. Art. 127 bis 131.
— — der Verfälschung des Papiergeldes. Art. 132.
— — des Schleichhandels und der Einschwärzung. Art. 133.
— — der Beschimpfung der Obrigkeit. Art. 135.
— — der Verläumdung der Obrigkeit. Art. 137.
— — der Störung des öffentlichen Gottesdienstes. Art. 139.
— — der Beschimpfung der Kirche. Art. 141.
— — des Widerstandes gegen einen Religionsdiener. Art. 142.
— — der Unzucht gegen die Natur. Art. 143.
— — — — zwischen Verwandten. Art. 143.
— — der Verführung zur Unzucht. Art. 143.
— — der Kuppeley. Art. 143.
— — des vollbrachten Mordes. Art. 147.
— — versuchter Vergiftung. Art. 148.
— — der Vergiftung der Brunnen u. s. w. Art. 149.
— — anderer Versuche des Mords. Art. 150.
— — Umwandlung der Strafe bey einem Mord. Art. 151 u. 152.
— — der Abtreibung der Leibesfrucht. Art. 153 bis 155.
— — der Aussetzung eines Kindes. Art. 156 u. 157.
— — vorsätzlicher Angriffe auf den Körper. Art. 160 bis 163.
— — unfreywilliger Schwächung. Art. 164.
— — der Nothzucht. Art. 166 u. 167.
— — des Menschenraubs. Art. 169.
— — der unberechtigten Gefangenhaltung. Art. 171 u. 172.
— — der Entführung. Art. 173 bis 175.
— — des wiederholten Ehebruchs. Art. 176.

Strafe zweyfacher Ehe. Art 177 bis 180.
— — der pflichtwidrigen Verlassung eines unmündigen Kindes. Art. 181.
— — des einfachen Diebstahls. Art. 185.
— — des qualifizirten. Art. 187 u. 188.
— — des Einsteigens mit Waffen oder Werkzeugen. Art. 189.
— — des Einbruchs. Art. 189.
— — des Raubs. Art. 191 bis 193.
— — der Erpressung. Art. 194.
— — der Unterschlagung anvertrauten Guts. Art. 195.
— — des einfachen Betrugs. Art. 199 u. 200.
— — des qualifizirten Betrugs. Art. 202 u. 203.
— — des Meineids und falschen Zeugnisses. Art. 204 bis 206.
— — falscher Anklage. Art. 207.
— — des verbrecherischen Banquerots. Art. 208 u. 209.
— — der Brandstiftung. Art. 212 u. 213.
— — der Feuereinlegung an öffentlichem Gut. Art. 214 u. 215.
— — der Beschädigungen fremden Eigenthums. Art. 216.
— — verursachter Ueberschwemmung. Art. 217.
— — der von Jaunern verübten Verbrechen. Art. 219 bis 222.
— — Straflosigkeit des zurückgenommenen Versuchs. Art. 22.
— — Taubstumme. Art. 8.
That, Begünstiger des Verbrechers nach der That. Art. 37.
Thatbestand, unvollständige Erhebung desselben. Art. 52.
Todesstrafe, Art derselben. Art. 58.
— — — Art der Vollziehung derselben. Art. 59.
Ueberredung. Art. 55. c.
Ueberschwemmung, verursachte. Art. 217.
Uebertrettung der Eingränzung. Art. 118.
Umwandlung der Strafe bey einem Morde. Art. 151 u. 152.
Unmündige. Art. 7.
Unterbehörden, Gewaltthätigkeit an verfassungsmäßigen — Art. 99.
Unterricht, Mangel an — Art. 55. b.

Unterschlagung anvertrauten Guts. Art. 195.
Unwissenheit des Gesetzes, eine unstatthafte Entschuldigung. Art. 17.
Unzucht gegen die Natur. Art. 143.
— — zwischen Verwandten. Art. 143.
— — Verführung zur — Art. 143.
Urheber. Art. 25.
— — physischer und moralischer — Art. 26.
Verbindung zu einem Verbrechen. Art. 27.
Verbrechen, Abwendung eines fernern — Art. 50.
— — positive Bestimmung der — Art. 1.
— — Erfordernisse zum — Art. 2.
— — Zurechnung der Folgen eines Verbrechens. Art. 16.
— — und Versuch in einer Handlung. Art. 23.
— — unterlassener Hinderung oder Anzeige eines bevorstehenden — Art. 34 bis 36.
— — Zusammenfluß mehrerer — Art. 41 und 42.
— — Rückfall in — Art. 43 u. 44.
Verbrecher, Jugend desselben. Art. 53.
— — Einschränkung der Strafe auf denselben. Art. 82.
Verfälscher des Papiergeldes. Art. 132.
Verführung, schwere. Art. 55. c.
— — — zur Unzucht. Art. 143.
Vergiftung, versuchte. Art. 148.
— — der Brunnen u. s. w. Art. 149.
Vergütung des Schadens. Art. 49 u. 55. g.
Verhafts-Verlängerung. Art. 55. k.
Verlassung, pflichtswidrige, eines unmündigen Kindes. Art. 181.
Verläumdung der Obrigkeit. Art. 136.
Verletzung des Hausrechts. Art. 103.
Verletzungen, die aus Mangel an Zurechnung nicht zum Verbrechen sich eignen. Art. 7 bis 14.
— — — aus Fahrläßigkeit. Art. 15.
Verlust des Aktiv-Bürgerrechts. Art. 72.
Vermuthung des Vorsatzes bis zum Beweis d. Gegentheils. Art. 4.

Versprechung, arglistige. Art. 55. c.
Verstandesschwäche. Art. 55. b.
Versuch, Strafe des Versuchs. Art. 19.
— — nächster. Art. 20.
— — entfernter. Art. 21.
— — Straflosigkeit des zurückgenommenen. Art. 22.
— — des Aufruhrs. Art. 97 u. 98.
— — des Mordes durch Gift. Art. 148.
Versuche, andere, des Mordes. Art. 150.
Vertheidigung, erforderliche, seiner oder fremder Rechte. Art. 13.
Verwandlungen der Strafe. Art. 76 bis 80.
— — — — bey einem Morde. Art. 151 u. 152.
Verwandte des Schuldigen. Art. 35.
— — Unzucht zwischen solchen. Art. 143.
Verweigerung der Hülfe zur Dämpfung des Aufruhrs. Art. 96.
Verweisung aus dem Kanton. Art. 62.
Verwiesener, Rückkehr eines — Art. 116.
Vollbringung der Brandstiftung. Art. 211.
Vollendung und Versuch. Art. 18.
Vollziehung der Todesstrafe. Art. 59.
Vorsatz. Art. 3.
Wahl, freye. Art. 5.
Wahnsinnige. Art. 8.
Widerstand gegen die Obrigkeit. Art. 100.
— — — einen Religionsdiener. Art. 142.
Zufall, bloßer. Art. 14.
Zeugniß, falsches, und Meineid. Art. 204 bis 206.
Zuchthausstrafe. Art. 61.
Zugrundrichtung fremden Eigenthums. Art. 216.
Zurechnung, Mangel der — Art. 7 bis 14.
— — — der Folgen eines Verbrechens. Art. 16.
Zusammenfluß mehrerer Verbrechen. Art. 41 u. 42.
Zweykampf. Art. 106.

Inhalts=Verzeichniß.

Einleitung, oder die Grundlinien des Strafrechts im Allgemeinen.

		§.
I. Hauptstück.	Von dem Zwecke des Straf-Gesetzes	1—9
II. . . .	Von der Anwendung des Straf-Gesetzes	10—14
III. . . .	Von den Verletzungen (Läsionen) überhaupt	15—29
IV. . . .	Von dem Subjekte der Strafbarkeit	30—38
V. . . .	Von der Größe (Quantität) der Strafe	39—71
VI. . . .	Von der Art (Qualität) der Strafe	72—92
VII. . . .	Von der Erlöschung der Schuld und Strafe	93—99

Eintheilung des Strafgesetzes.

Strafbarkeit überhaupt	I.
Verbrechen	II.
Vergehen	III
Eintheilung des Strafgesetzes	IV.

*

Erster Theil.

Gesetzbuch über Verbrechen.

Artikel

I. Titel. Von den Verbrechen überhaupt.

Positive Bestimmung der Verbrechen . . . 1
Erforderniße zum Verbrechen 2
Vorsatz 3
Vermuthung des Vorsatzes bis zum Beweis des Gegentheils 4
Freye Wahl 5
Verletzungen, die aus Mangel der Zurechnung nicht zu Verbrechen sich eignen . . . 7—14
Verletzungen aus Fahrläßigkeit 15
Zurechnung der Folgen eines Verbrechens . . 16
Gesetzes-Unwissenheit, eine unstatthafte Entschuldigung 17
Vollendung und Versuch 18
Die Strafe des Versuchs ist nur unvollkommen . 19
Nächster Versuch 20
Entfernter Versuch 21
Straflosigkeit des zurückgenommenen Versuchs . 22
Verbrechen und Versuch in einer Handlung . 23

II. Titel. Von der Theilnahme an Verbrechen.

Urheber 25
Physischer und moralischer Urheber . . . 26
Verbindung zu einem Verbrechen . . . 27
Strafe des Urhebers 28
Gehülfe 29
Hauptgehülfe 31
Nebengehülfe . . . . 32 u. 33
Unterlassene Hinderung, oder unterlassene Anzeige des bevorstehenden Verbrechens . . . 34—36

	Artikel
Begünstiger nach der That	37
Hehlerey	38
III. Titel. Von den allgemeinen Schärfungsgründen.	
Schärfungsgründe	39 u. 40
Zusammenfluß mehrerer Verbrechen . . .	41
Fortsetzung	42
IV. Titel. Rückfall in Verbrechen.	
Rückfall in Verbrechen	43 u. 44.
V. Titel. Von den Milderungsgründen.	
Milderungsgründe sind:	
a. Rechtswidrige Reitzung	45—47
b. Behinderung des Schadens	48
c. Schadensvergütung vor obrigkeitlicher Dazwischenkunft	49
d. Abwendung eines fernern Verbrechens .	50
e. Befreyung eines Unschuldigen . . .	51
f. Unvollständige Erhebung des Thatbestandes .	52
g. Jugend des Verbrechers	53
Zusammentreffen von Milderungs- und Schärfungs-Gründen	56
VI. Titel. Von den verschiedenen Gattungen der Kriminal-Strafen.	
Gattungen der Kriminal-Strafen . . .	57
Art der Todesstrafe	58
Fortsetzung	59
Arten der Freyheitsstrafen:	
1. Kettenstrafe	60
2. Zuchthausstrafe	61
3. Verweisung aus dem Kanton . . .	62
4. Eingränzungsstrafe	63

Artikel

Leibesstrafen 64
1. Staupbesen 65
2. Brandmarkung 66
3. Prügelstrafe 67
Strafen an der Ehre 68
1. Prangerstrafe 69
2. Strafe der Ehrlosigkeit 70
3. Strafe der Ausstellung an der Schandsäule 71
4. Verlust des Aktiv-Bürgerrechts . . . 72
Geldstrafen 73

VII. Titel. Von der Anwendung der Kriminal-Strafen.

Befugter Richter 74
Macht-Umfang des Gesetzes 75
Strafverwandlungen . . . . . . 76—80
Rücksicht auf körperliche Beschaffenheit bey Leibesstrafen 81
Einschränkung der Strafe auf den Verbrecher . 82
Recht der Entschädigung 84

VIII. Titel. Staats-Verbrechen.

Verbrechen wider den verfassungsmäßigen Bestand und die Selbstständigkeit des Staats.

Hochverrath . . . . 85—86
Strafe 87
Theilnahme 88

IX. Titel. Verbrechen wider die Regierungsgewalt.

Aufruhr . . . . 90 u. 91
Strafe . . . . 92—94
Strafe der Beamten, die den Aufruhr nicht hindern 95
Strafe der Verweigerung der Hülfe zur Dämpfung des Aufruhrs 96

Artikel

Versuch des Aufruhrs 97
Fortsetzung 98
Gewaltthätigkeit an verfassungsmäßigen Unterbehörden 99
Verbrechen des Widerstandes gegen die Obrigkeit 100
Strafe 101

X. Titel. Verbrechen aus rechtswidriger Selbsthülfe, Eingriffe in die obrigkeitliche Gewalt, und Uebertrettung von Kriminal-Strafurtheilen.

Rechtswidrige Selbsthülfe 102
Mit Verletzung des Hausrechts 103
Strafe . . . . 104 u. 105
Durch Duell 106
Strafe . . . . 107 u. 108
Verbrechen der Begünstigung eines Verbrechers . 109
Strafe . . . . 110—115
Rückkehr eines Verwiesenen 116
Strafe 117
Uebertrettung der Eingränzung 118

XI. Titel. Verbrechen der Beamten.

a. Mißbrauch der Amtsgewalt 119
Strafe 120
b. Geschenk-Annahme in Amtssachen . . . 121
Strafe 122
c. Pflicht-Vernachläßigung der Beamten . . 123
Strafe 124

XII. Titel. Verbrechen gegen die Staats-Regalien.

Falschmünzung . . . . 125 u. 126
Strafe . . . . 127—131
Verfälscher des Papiergeldes 132
Schleichhandel und Einschwärzung . . . 133

XIII. Titel. Verbrechen verletzter Ehrerbietung gegen die Obrigkeit.

Artikel

1. Durch Beschimpfung 134
Strafe 135
2. Durch Verläumdung 136
Strafe 137

XIV. Titel. Verbrechen gegen die Kirche und Sittlichkeit.

a. Störung des öffentlichen Gottesdienstes . . 138
Strafe 139
b. Beschimpfung der Kirche 140
Strafe 141
c. Verbrechen der Unsittlichkeit 143

XV. Titel. Privat-Verbrechen.

Verbrechen gegen das Leben.

Mord 144
Vollbringung 145
Strafe des vollbrachten Mords 147
Strafe versuchter Vergiftung 148
Vergiftung der Brunnen u. s. w. 149
Strafe 149
Straf-Umwandlung bey einem Morde . 151 u. 152
Abtreibung der Leibesfrucht 153
Strafe . . . . 153—155
Aussetzung eines Kindes . . . . 156 u. 157

XVI. Titel. Verbrechen durch Mißhandlung an der Person.

a. Angriffe auf den Körper werden zu Verbrechen 158
1. Aus der Beschaffenheit der That an sich . 159
Strafe 160
2. Durch die Größe der Beschädigung . 161—163
b. Unfreywillige Schwächung 164
Strafe 164

Artikel

Nothzucht 165

Strafe . . . . 166 u. 167

XVII. Titel. Verbrechen gegen die Freyheit.

a. Menschenraub 168

Strafe 169

b. Unberechtigte Gefangenhaltung . . . 170

Strafe . . . . 171 u. 172

c. Entführung 173

Strafe 173

Fortsetzung . . . . 174 u. 175

XVIII. Titel. Verbrechen gegen den ehelichen Vertrag.

a. Wiederholter Ehebruch 176

b. Zweyfache Ehe . . . . . . 177 — 180

c. Pflichtwidrige Verlassung eines unmündigen Kindes 181

XIX. Titel. Verbrechen gegen das Eigenthum durch Diebstahl, Raub, Erpressung und Unterschlagung.

Diebstahl 182

Einfacher Diebstahl 184

Strafe 184

Qualifizirte Diebstähle 186

Strafe . . . . 187 u. 188

Einsteigen mit Waffen oder Werkzeugen, oder Einbruch — ein Verbrechen an sich . . 189

Raub 190

Strafe . . . . 191 — 193

Erpressung 194

Unterschlagung des anvertrauten Guts . . 195

XX. Titel. Verbrechen gegen das Eigenthum und andre Rechte durch Betrug.

Artikel

Betrug 196
Einfacher Betrug 198
Strafe . . . . 199 u. 200
Qualifizirter Betrug 201
Strafe . . . . 202 u. 203
Meineid und falsches Zeugniß . . . 204—206
Falsche Anklage 207
Verbrecherischer Banquerot . . . 208 u. 209

XXI. Titel. Von verbrecherischer Beschädigung des Staats- und Privat-Eigenthums durch Zerstörung rc. rc.

Brandstiftung 210
Vollbringung 211
Strafe 212
Wiederholter Versuch 213
Feuereinlegung an öffentlichem Gut . . 214 u. 215
Andere Beschädigungen fremden Eigenthums . 216
Verursachte Ueberschwemmung 217

XXII. Titel. Besondere strafrechtliche Verordnung gegen Jauner oder Landstreicher. 218—222

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kanton St. Gallisches Straf-Gesetzbuch

Bd.: 1

St. Gallen [1820]

Crim. 244 d-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395553-0